This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 200 887

DAHN

FEHDE-GANG UND RECHTS-GANG DER GERMANEN

1877

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
905.03
DAH

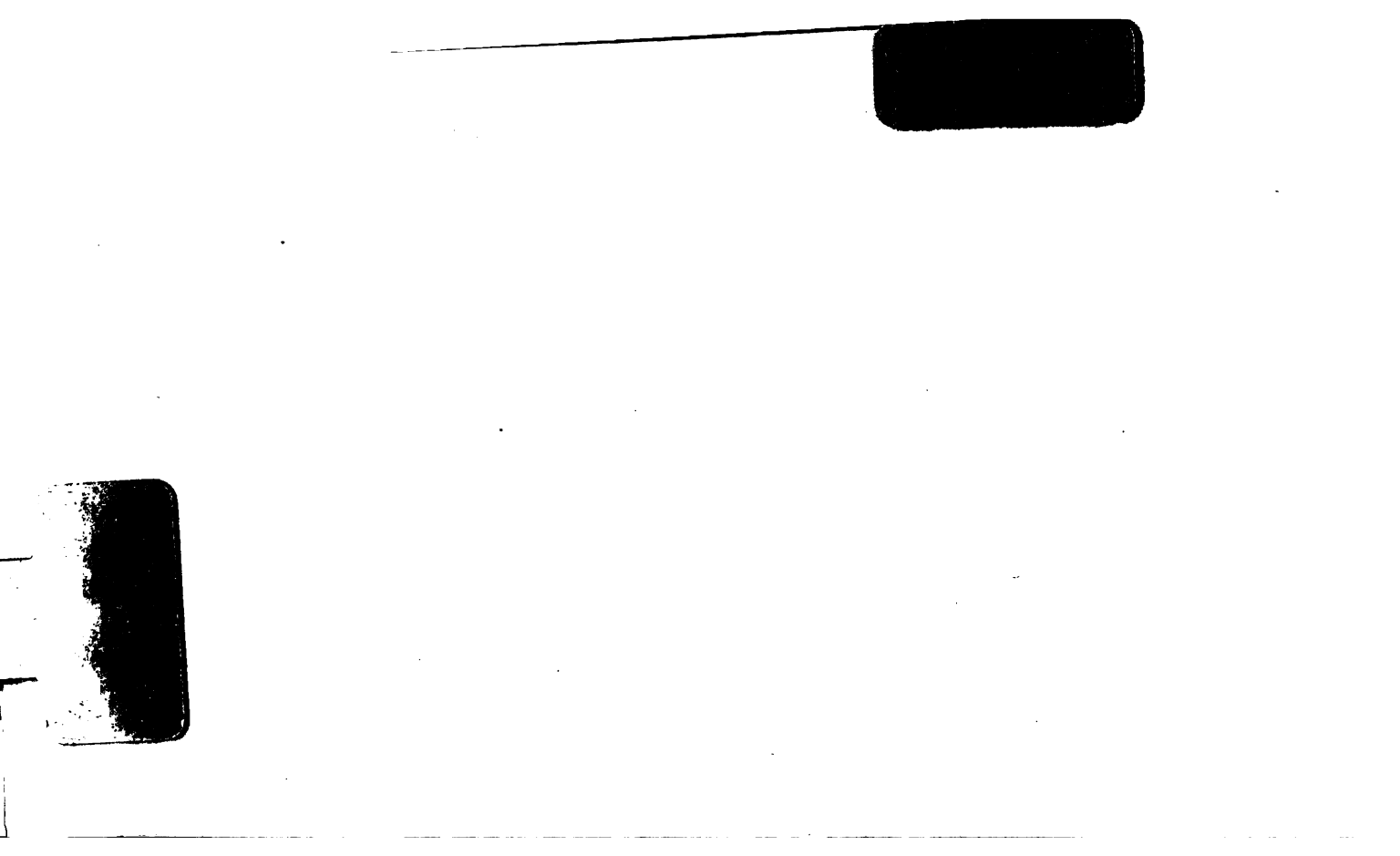

GERMANY
K159
11

Fehde-Gang und Rechts-Gang der Germanen.

Von

Felix Dahn.

(Separat-Abdruck aus der Deutschen Revue über das gesammte nationale Leben der Gegenwart.)

Berlin SW. 1877.
Verlag von Carl Habel.
(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)
33. Wilhelmstraße 33.

Lof. S.

Fehde-Gang und Rechts-Gang der Germanen.

Abgedruckt in „Bausteine, II, 1880, S. 76. ff.“

Von

Ludwig Sophus

Felix Dahn.

(Separat-Abdruck aus der Deutschen Revue für das gesammte nationale Leben der Gegenwart.)

Berlin SW. 1877.

Verlag von Carl Habel.

(C. C. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)

33. Wilhelmstraße 33.

+

905.??

APR 12 19[redacted]

Gern knüpfe ich die folgenden Betrachtungen, von denen ich einzelne Umrisse schon vor zwei Jahrzehnten in meiner Habilitations-Schrift andeutete, an die fleißige Abhandlung des italienischen Forschers,*) welchem eine so sorgfältige Berücksichtigung der deutschen rechtsgeschichtlichen Literatur nachzurühmen ist, wie sie umgekehrt nur sehr ausnahmsweise von deutschen Schriftstellern den italienischen Veröffentlichungen zugewandt wird. Die Methode ist streng wissenschaftlich, die Untersuchung der Quellen gründlich; aus der Neigung zu philosophirenden Zusammenfassungen und Verallgemeinerungen sind wir in Deutschland seit der Auflösung der Hegel'schen Schule herausgewachsen, aber bekanntlich gewann in Italien jene geschichtsphilosophische Richtung erst volle Herrschaft, nachdem sie diesseits der Alpen zurückgedrängt war; und ihre Gefahren sind bei so besonnener Forschung wie die vorliegende gering.**)

Der Verfasser geht von dem an sich gewiß richtigen Gedanken aus, daß die „Vendetta" im ältesten germanischen Recht nicht eine vereinzelte Erscheinung, sondern nur eine der vielen Wirkungen gemeinschaftlicher, tief liegender Ursachen ist.

Diese Ursachen sind einmal im Allgemeinen die Stufe sehr einfacher Cultur, der „Vorcultur", nicht „Uncultur", auf welcher

*) Pasquale del Giudice, la vendetta nel diritto longobardo. Milano 1876.

**) Von hier ab verlassen wir die italienische Abhandlung, um sie erst am Schluß und in einer späteren Studie wieder heran zu ziehen.

das reichbegabte Volk in allen Lebensgebieten bis zur Berührung mit den Römern verharrte, dann die besondere Entstehungsgeschichte des ältesten germanischen States und endlich ein eigenartiger Zug des germanischen Volkscharakters. — Was das Erste anlangt, so zeigt die vergleichende Völkerpsychologie, die verheißungsvolle junge Erbin der alten Philosophie der Geschichte, daß manche Völker über die Sippe, Horde, Gemeinde hinaus zum entfalteten Stat überhaupt nicht gelangen, daß aber auch bei den reichstbegabten der wirklichen Statenbildung oft sehr lange Perioden vorher gehen, in welchen nur von Vorstufen des States — wie der Cultur überhaupt — gesprochen werden kann.

Es begreift sich, daß in solchen Zeiten das selbständige Individuum — d. h. der waffenfähige Mann — aus seiner Kraft heraus allein oder vermöge der seiner Gewalt und seinem Schutz Unterworfnen sehr viele Bedürfnisse zu befriedigen, sehr viele Forderungen der Sicherheit und des Wohlergehens zu erfüllen trachten muß, welche in vorgeschrittenen Entwicklungsstufen die Gesammtheit deckt.

Ein naheliegendes Beispiel ist hierin lehrreich.

Der späteren Geld- und Credithwirthschaft geht in der Zeit der Borcultur die Natural-Wirthschaft vorher; was in späteren Perioden die Arbeitstheilung und Arbeitsverbindung, der Handel und Verkehr, die Früchte des reichlich gehäuften und fest gesicherten Capitals, zuletzt das Geld und seine Surrogate zusammen wirkend erreichen, das muß in der Vorstufe, in der Naturalwirthschaft, durch die Selbsthülfe der „isolirten Wirthschaft" erreicht werden.

Das Einöd-Gehöft im germanischen Urwald oder auf Island mußte alle seine Güter selbst produciren, alle seine wirthschaftlichen Bedürfniße selbst befriedigen: es durfte sich, bei Gefahr des Untergangs, nicht darauf verlassen, das Unentbehrlichste von Nachbarn einzutauschen.

Der Nachbar war oft grimmer, bluträchender Feind, oder er konnte es durch Todtschlag oder Raub werden in jedem Augenblick;

aber auch wenn er befreundet blieb, — Schneefall, Unwegsamkeit des Waldpfades im langen Winter, oder des Flußes, oder des Meeresarmes, der die spärlichen Siedelungen trennte, konnten in den Tagen des bitterſten Bedürfnißes von ſeiner Hülfe trennen: oder er brauchte in der Zeit der Noth ſeine Vorräthe ſelbſt: oder er hatte nicht die Waffe, die man von ihm ſuchte: oder er wollte das Rind, das wir brauchten, nicht geben gegen das Roß oder die Schafe, die allein wir zu bieten hatten.

Die großen Götterfeſte aber, oder das „All-thing", an welchen die Leute, auch Weiber, Kinder und Knechte, zuſammenſtrömten, um außerhalb des eigentlichen Gerichts-Ringes Tauſchhandel zu treiben, kehrten nur zweimal im Jahre wieder.

Auf die fremden Händler vollends, welche im Norden zu Schiffe, in Deutſchland auf den ſeltenen Landwegen zuweilen kamen und immer nur die koſtbarſten Fremdwaaren brachten, konnte man niemals mit Beſtimmtheit zählen. Krieg oder Fehde hielten ſie vom Aufbruch aus der Heimath ab, nur in den günſtigſten Jahreszeiten wagten ſie ſich in das rauhe Wald- und Sumpfland; und die dringendſten Bedürfniſſe in Nahrung, Kleidung, Geräth befriedigten ohnehin ihre theuren Luxuswaren nicht.

So mußte das „iſolirte" Haus ſich ſelbſt helfen in der Wirthſchaft. Der Herr und die freien Männer der Sippe ſorgten durch die Jagd-, die Knechte durch Pflege der Viehzucht und der Anfänge des Ackerbaues für Fleiſch und Brod, die freien Frauen, unter ihrer Leitung die Mägde, für die Kleidung aus Linnen, Wolle, Pelzen. Auch Geräth und Waffen fertigten die Männer ſelbſt.

Aehnlich wie in der Wirthſchaft war im Rechtsſchutz, in der Rechtsverfolgung das iſolirte Geſchlecht zunächſt auf ſich ſelbſt geſtellt. Rechtskränkung abzuwehren oder zu rächen war oft zunächſt und in den dringendſten Fällen nur dem Geſchlechte ſelbſt überwieſen; wir werden alsbald ſehen, mit welchen Einſchränkungen dieſe Analogie richtig iſt. —

Das isolirte Geschlecht führt uns auf die zweite zu erörternde Ursache des Fehdegangs: die Entstehungsweise des ältesten germanischen States.

Ursprünglich hatte sich der Rechtsfriede und Rechtsschutz auf den Sippeverband beschränkt. Bedeutsam, lehrreich bezeugt uns dies die Sprache: gothisch sibja (altsächsisch sibbja, althochdeutsch sippja, sippe, mittelhochdeutsch sippe) bezeichnet zugleich Friede (pax), Bund (foedus) und Verwandtschaft (gens); schon im Sanskrit ist sabha Gemeinschaft, sabhya „zu einer Gemeinschaft gehörig", daher denn auch „gesittet", „gebildet".

So war es.

Der Schutz des Rechts, der Rechtsfriede war ursprünglich beschränkt gewesen auf die Gesippen, d. h. zugleich die Verwandten und die Verfriedeten.

Unter ihnen war die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eines Anspruches, zur Rächung einer Kränkung ausgeschlossen, bei schwerem Zorn der Götter, vielleicht auch bei Ausstoßung aus dem Sippeverband*); unter den Gliedern dieses Kreises mußte jede Klage auf den Rechtsgang und zur Entscheidung durch die Gesammtheit der Männer unter Vorsitz des Sippehauptes gebracht werden; auch das Recht, das hier gewiesen ward, uraltes, einfaches Gewohnheitsrecht, in alliterirenden, zum Theil wohl auch rhythmischen, kurzen Sprüchen, war zunächst Sipperecht; das Recht einer fremden Sippe war nicht verbindlich; wer sich dem Spruch der Sippe widersetzte, der abgewiesene Kläger, der nun zur Gewalt griff, der verurtheilte Beklagte, der dem Urtheil nicht nachkam, setzte sich der Ausstoßung aus der Sippe, der letztere der gewaltsamen, nicht nur durch den Kläger, durch die

*) Wir werden freilich sehen, daß unter Umständen, zumal wenn es zu Conflicten zwischen der Sippe und dem Gatten kommt, sogar Weiber sich über diese Schranken in zügelloser Leidenschaft der Rache hinwegsetzen; die burgundische Krimhild vertilgt, den gemordeten Gatten rächend, alle ihre Schwertmagen; umgekehrt die nordische Gudrun Gatten und Sohn, um die Brüder zu rächen.

gesammte Sippe vollzogenen Vollstreckung aus; und verlor er den Sippeschutz, so verlor er überhaupt allen Schutz und alles Recht auf Erden, er mußte flüchtig in Verbannung weichen und fremden Sippen stand er rechtlos wie der „Wolf des Waldes" gegenüber, er konnte verknechtet, getödtet werden, wo man ihn traf.

Selbstverständlich liegt vor aller geschichtlichen Bezeugung nicht nur dieser Stat der isolirten Einzelsippe, auch die zweite hierauf folgende Stufe, in welcher eine Mehrzahl solcher Sippen zusammenwuchs oder eine große Sippe auseinanderwuchs zu dem „Geschlechterstat", wie man das wohl genannt hat.

In der vor Jahren von Heinrich von Sybel und Georg Waitz hierüber geführten Erörterung hat Letzterer mit Fug (wie ich schon im ersten Bande meiner „Könige der Germanen", München 1861, hervorhob), geltend gemacht, daß der Stat der Germanen zur Zeit des Tacitus bereits nicht mehr ein solcher „Geschlechterstat" war, nicht mehr auf bloßer Verwandtschaft, sondern auf Ackergemeinschaft, auf der Gemeinde beruhte: mit Grund hat er die Analogien anderer Völker und die Annahme zurückgewiesen, daß nothwendig alle Nationen jene Form des „Geschlechterstates" durchmachen müßten, so daß auch bei den Germanen von vornherein das Gleiche zu präsumiren sei.

Dagegen muß man aber einräumen, daß in der Zeit vor und während der Einwanderung der Germanen in Europa, und auch nach der Ankunft in unserem Erdtheil vor dem Uebergang zu überwiegendem seßhaftem Ackerbau, allerdings bei den Germanen ein solcher Geschlechterverband bestanden haben muß, welcher den noch fehlenden Gemeindestat ersetzte und vorbereitete: dies aus Analogien von afghanischen Geschlechtern oder schottischen Clans oder griechischen φύλαι oder aus abstracter aprioriſcher Construction zu folgern, wären wir allerdings nicht berechtigt; aber wir sind genöthigt, es anzunehmen, weil nur unter dieser Voraussetzung eine ganze Reihe von Instituten

sich erklärt, welche als Nachwirkungen des vorgeschichtlichen Geschlechterverbandes, auch in dem geschichtlichen Stat nicht bloß der Gemeinde, auch noch des Gaues, des Stammes, des Volkes, ja des Frankenreiches, uns unbestreitbar und unverkennbar entgegen treten.

Dahin gehört nun vor Allem das Fehderecht, welches auch im geschichtlichen Stat noch allen Statsangehörigen unter einander, nur den Gesippen nicht, zusteht.

Aber wir müssen vorerst zu dem Erwachsen des States aus dem Geschlechterverband zurückkehren.

Schon jene Doppelbedeutung des Wortes „sibja“ für sich allein ist ein schwer wiegender, ein überzeugender Beweis für jeden solcher Dinge Kundigen.

Dazu tritt folgende Erwägung.

Es steht außer Zweifel, daß die Germanen erst spät, etwa zur Zeit Cäsar's, aus überwiegendem Nomadenthum mit Viehzucht und Jagd zu überwiegendem seßhaftem Ackerbau übergingen; vor diesem seßhaften Ackerbau konnte die Gemeinde noch nicht Grundlage des Rechtsverbandes sein, denn sie war eben noch nicht vorhanden.

Welcher andere Kreis aber konnte, vor der Gemeindezeit, die Grundlage des Rechtsschutzes bilden?

Unmöglich ein weiterer, größerer als der der späteren Gemeinde: das hieße die Entwicklung umstürzen, das hieße in dem Uebergang aus dem Nomadenthum zu dem Gemeindestat nicht einen Culturfortschritt, vielmehr einen Rückfall in niedrigere Barbarei erblicken. Es hat ziemlich lange gewährt, bis über den engen Kreis der Markgenossenschaft, Hundertschaft, des Gaubezirks — der werdende „Stat“, wie wir uns ausdrücken würden, eine nationale Basis erhielt, d. h. bis er wenigstens alle Gaue (pagos) einer Völkerschaft (civitas, z. B. alle pagos civitatis Cheruscorum) umfaßte.

Vor dem Gemeindeverband konnte ein weiterer, etwa der der Völkerschaft, nicht der Verband des „States" sein, nur ein engerer.

Dieser aber war nothwendig der der zum „Stat" verbundenen Geschlechter; diese Geschlechterverbände finden wir noch von höchster Bedeutung für alle Rechtsgebiete, auch des öffentlichen Rechts, in dem späteren Gemeinde- und Gaustat, sie waren vorhanden vor dem Gemeinde- und Gaustat, sie sind naturgemäß älter, sie eben sind der gesuchte, der nothwendig vorauszusetzende Kreis, der, älter und enger als Gemeinde und Gau, den Gemeinde- und Gaustat ehedem ersetzte und vorbereitete; später hat dann der Gemeindestat und Gaustat allmählich — aber nur sehr allmählich! — die meisten Funktionen, welche früher der Geschlechterverband, unsicher und unvollkommen, erfüllte, übernommen, — die meisten — aber keineswegs alle. —

Welcher andere Verband sollte in der Nomadenzeit, vor der Gemeinde, vor dem Gau, vor dem Völkerschaftsverband, den Rechtsverband getragen haben, als der uralte, natürlich gegebene, der Seßhaftigkeit und der Volksbildung vorhergehende — derjenige Verband, welcher die Bluts- und damit zugleich die Friedegenossen bezeichnet — der der Gesippen.

Aus sehr verschiednen Gründen, vor Allem aber aus der in der Zunahme der Bevölkerung überhaupt liegenden Vermehrung, mag die Verbindung solcher Geschlechter, richtiger die Erweiterung einer Sippe zu einer Gesammtheit von Sippen, geschehen sein.

Mit Recht bemerkt Waitz, daß von künstlicher Erweiterung des Sippeverbandes unter Aufnahme fictiver Gentilen, wie bei anderen Völkern, wenigstens keine sicheren Beläge bei den Germanen sich finden.

Allerdings war die Annahme von fremden Kindern als eigener ihnen wohl bekannt, und es ist bedeutsam, daß wir nur von Wahl-Söhnen, nie von Wahl-Töchtern erfahren; indessen ist nicht zu ermitteln, welche Rechtswirkungen eine solche adoptio per arma fremder Fürstensöhne neben der nur thatsächlichen, politischen eines

Freundschaftsbandes hatte; daß der so geehrte Königsknabe aus seiner natürlichen Sippe geschieden und in die seines Wahlvaters eingetreten sei mit allen Wirkungen auf Stammesrecht, Erbrecht u. s. w., ist durchaus nicht anzunehmen.

Selbstverständlich suchte man die Macht der Sippe durch Bündnisse zu stärken: besonders zu diesem Behuf, unter diesem Gesichtspunkt wurden die Ehebündnisse mit Ungesippen abgeschlossen; die „Verschwägerung" war zwar nicht eine Erweiterung der auf Blutsverwandtschaft beruhenden Sippe, aber immerhin eine wichtige Stütze derselben; vielleicht — aber das will nicht mehr sein als eine Vermuthung — wurden zwischen den verschwägerten Sippen einzelne Wirkungen der Sippe durch Vertrag, dann durch objectiven Rechtssatz begründet: wenigstens läßt eine vielbesprochene Stelle des Tacitus (Germania, C. 20) sich nicht wohl anders deuten, als so, daß die Brüder der Mutter gegenüber ihren Neffen ein auch durch Rechtswirkungen des Schutzes wie durch moralische Bande der Pietät charakterisirtes Verhältniß einnahmen. So mochte eine Angleichung der verschwägerten an die versippten Geschlechter stattfinden, häufig mochten die Speere der Schwäger mit in die Fehde gerufen werden gegen gemeinsam verfeindete Geschlechter, häufig der Streit unter Verschwägerten nicht durch Fehdegang, sondern durch Rechtsgang entschieden werden.

Der neu entstandene „Geschlechterstat", welcher mehrere früher isolirte „Sippestaten" umschloß, war nun aber, modern ausgedrückt, kein Einheitsstat, vielmehr zunächst meist wohl nur erst ein Statenbund, der sich manchmal wieder lösen, in anderen Fällen zum Bundesstat, aber immer noch nicht zum Einheitsstat erstarken mochte.

Das heißt: die bisher isolirten Sippen wurden durch Noth, Gefahr, Interesse, Vortheil darauf hingewiesen, sich zur Abwehr gemeinsamer Feinde, zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke zu verbinden; gemeinsamer Cult verstärkte und heiligte das Band; gegenüber Fremden

galten alle Verbundnen als zusammengehörig, hatten Alle Recht auf Schutz durch die Gesammtheit.

Aber innerhalb dieses Kreises blieben die Einzelsippen als relativ selbständige Verbände, als kleine Staten im State, fortbestehen, mit eignem Familien-Cult — (neben dem gemeinsamen) — eignem Familien-Rath und Gericht (neben der Raths- und Gerichtsversammlung der Gesammtheit); das Privatrecht mochte durch das Zusammenleben allmählich gleichmäßig ausgebildet werden, ohne familienhafte Abweichungen auszuschließen.

Selbstverständlich ist bei diesem Hergang der Bildung des „Geschlechterstates", daß die Gewalt der nun hergestellten Gemeinschaft, welche wir in Wahrheit nur Vorstufe des werdenden States nennen dürfen, nur soweit reicht, als sie durch Gewohnheit oder Uebereinkunft ausgedehnt war; anders ausgedrückt: es spricht nicht, wie im modernen souverainen Einzelstat, die Vermuthung dafür, daß die Statsgewalt alle ihrer Natur nach der statlichen Regelung fähigen und bedürftigen Rechts- und Cultur-Erscheinungen überwache, sondern umgekehrt: jede einzelne Gewalt und Befugniß, welche der Gemeingewalt gegenüber den Gliedern zugesprochen werden soll, muß als auf die Gemeingewalt übertragen nachgewiesen werden.

Jene urwüchsigen Bundesstaten (oder Statenbündnisse) gleichen darin dem jüngsten Bundesstat der Erde, dem deutschen Reiche, auf dessen Gemeingewalt auch nur so viele Souverainitätsrechte übergegangen sind, als die durch Vertrag unter den Einzelstaten vereinbarte Verfassung auf das neue völkerrechtliche und statsrechtliche Rechtssubject übertragen hat: die Souverainität der Einzelstaten ist nicht erloschen, sie ist nur vertragsmäßig (und, in Folge der vertragsmäßigen Unterwerfung unter die Fortbildung der Verfassung durch die Reichsgesetzgebung, verfassungsmäßig) beschränkt: alle Rechte, welche den Einzelstaten kraft ihrer Souverainität vor der Errichtung des norddeutschen Bundes (und des deutschen Reiches) zustanden, stehen ihnen auch nach

der Zusammenschließung zu dem Reiche zu, sofern sie nicht ausdrücklich auf das Reich übertragen oder zu Gunsten des Reiches beschränkt wurden.

Wäre also nicht — was freilich schon durch die Verträge des deutschen Bundes, der nur ein Statenbund, nicht ein Bundesstat, gewesen, geschehen war — die Ausübung des souverainen Staten zustehenden Rechts der Kriegführung unter den verbündeten Staten ausgeschlossen worden, so müßte dieses Recht als ihnen verblieben angenommen werden — so unvereinbar thatsächlich uns heute ein solches Recht unter Angehörigen eines Bundes mit dessen Zwecken, mit der Unaufkündbarkeit des auf „ewige Zeiten" geschlossnen Bundes erscheint.

Was aber uns heute, auf dem Boden des modernen Rechtsstates' unmöglich erscheint, daß unter Gliedern einer Rechtsgemeinschaft Streitigkeiten mit den Waffen ausgefochten werden dürfen — das erschien damals, bei dem Zusammenwachsen des Geschlechterstats aus bis dahin isolirten souverainen Sippen keineswegs unmöglich. Vielmehr hatten die Sippen bei Begründung des Geschlechterstats sich zwar nach Außen vereint, zur gemeinsamen Abwehr gemeinsamer Feinde, und — wenn die Wendung erlaubt ist — nach Oben, d. h. zur gemeinsamen Verehrung gemeinsamer Götter — aber keineswegs vollständig nach Innen; sie hatten nicht vermeint, auf das Recht zu verzichten, Streitigkeiten unter Gliedern verschiedener Sippen, des Einen Geschlechterstats, nach Gutdünken, in Ermangelung gütlicher Verständigung, mit den Waffen auszufechten nach wie vor, sie hatten dies Kriegsrecht der souverainen Sippe nicht aufgegeben: sie hatten es festgehalten, sie hatten sich nicht verpflichtet, solche Streitigkeiten nach dem erst werdenden gemeinsamen Recht des Geschlechterstats und durch Richterspruch seiner Gesammtheit zu entscheiden, es war vielmehr hierin bei dem alten Bestand in religiöser, sittlicher, rechtlicher Auffassung geblieben; verworfen als Frevel gegen die Götter, gegen die Moral und als Bruch der Sippe (das heißt zugleich des Geschlechts und des Friedens), das gewaltsame Durchkämpfen von Streitigkeiten mit den Gesippen, —

aber vollständig verstattet vor Göttern, Gewissen und Ehre und Recht die gewaltsame Durchkämpfung solcher Streitigkeiten gegen Ungesippen, obgleich sie dem eignen Geschlechterstat angehören.

Dies ist der Zustand, den wir bei der Entstehung des vorgeschichtlichen Geschlechterstats annehmen müssen: denn er dauert, mit geringen, alsbald zu erörternden Beschränkungen, noch in den geschichtlichen Gemeindestat, in den Gau- und Volks- und Reichsstat hinein. —

Dies ist die Erklärung des neben dem Rechtsgang so lange Zeit alternativ aufrecht gehaltenen Fehdegangs aus der Entstehung des germanischen States überhaupt.

Ehe wir auf die Darstellung der weiteren Entwicklung eingehen (welche selbstverständlich eine mit der Entfaltung des States immer wachsende Einschränkung des Fehderechts ist), haben wir noch einen dritten Grund zu erörtern, aus welchem sich zwar nicht die Entstehung des Fehdegangs, wohl aber dessen besonders hartnäckige Festhaltung unter den Germanen erklärt. — Dies ist der tiefgewurzelte Trotz der Germanen, die eifersüchtige Wahrung der Selbstherrlichkeit gegenüber jeder Schranke, gegen das Nebeneinander der übrigen Einzelnen und gegen die Ueberordnung der Gesammtheit. Man fügt sich dieser Ueberordnung der Gesammtheit der Sippe, weil diese naturgemäß gegeben, unentbehrlich, göttergeweiht, durch das gemeinsame Blut, die gemeinsame Liebe, Treue, Ehre geheiligt ist. Man fügt sich spät, zögernd, nicht gern, auch einer gewissen Ueberordnung der Gesammtheit des Geschlechterstates, weil derselbe ebenfalls als unentbehrlich (gegen äußere Feinde) erkannt, weil er ebenfalls durch Ueberlieferung, durch gemeinsame Heiligthümer geweiht ist. Aber dieser Ueberordnung fügt man sich nur mit zähestem Trotz, mit hartnäckigster, reizbarster Wahrung der Selbstherrlichkeit und schlechterdings auch nur so weit — und nicht um eines Hares Breite mehr — als es absolut unerläßlich ist.

Enthält man sich der unmittelbaren Angriffe auf den „Stat"

erkennt man die Nothwendigkeit, solche Angriffe, wenn sie doch geschehen, mit gemeinsamer Gewalt zu brechen, so ist man doch sehr weit entfernt von der Einsicht, daß man, um der Gesammtheit willen, um sie nicht mittelbar zu schädigen, auch bei Wahrung seiner Rechte gegen einen anderen Einzelnen, welcher derselben „Statsgemeinschaft" angehört, in dem ganzen Verhalten zu diesem „Statsgenossen" stets Rücksicht auf diese seine Eigenschaft und auf das Interesse der Gesammtheit nehmen müsse.

Daß der „Stat" seine besten Kräfte verliert durch eine von Geschlecht zu Geschlecht vererbte Fehde, daß mittelbar jede Gewaltthat gegen den Statsgenossen zugleich eine Bedrohung des „States" ist, das wird nicht erkannt: oder, wenn erkannt, nicht gewürdigt neben dem laut rufenden Pathos selbstherrlicher Ehre, hartnäckiger Verfolgung des eignen Rechts mit eigner Kraft, ohne Anrufung und ohne Beachtung des Stats.

Und der Stat? Er ist noch so schwach entfaltet, die herrschende Anschauung der Statsgenossen ist hierin so einig, daß er z. B. noch ganz spät im Recht der Uferfranken (32,4), im starken Reichsstat der Franken, es sich gefallen läßt, daß der Verklagte, der, siebenmaliger Ladung zum Trotz, ungehorsam ausblieb und nun gepfändet werden soll, nach durchgeführtem Rechtsgang das gezogene Schwert vor seines Hauses Schwelle legt und auf Kampf provocirt.

Dazu tritt nun aber noch ein germanischer Charakterzug, tief gewurzelt wie kaum ein anderer, die Grundlage des Herrlichsten in unserem Volk, jenes todesfreudigen Heldenthumes, welches unsere Sage, Dichtung und Geschichte mit den stolzesten Worten preisen — eine der edelsten Tugenden unseres Stammes, aber auch die Veranlassung seiner verhängnißvollsten Verirrungen, Thorheiten und Katastrophen.

Dies ist der Drang, um jeden Preis, auch um den des unvermeidlichen Untergangs mit gesammter Sippe, mit Haus und Habe, Alles zu unterlassen, was auch nur den leisesten Schein der Furcht,

den Schatten der Feigheit, des Gefühls der Schwäche, gegenüber Anderen entstehen lassen könnte. Da nun, wie wir alsbald sehen werden, in dem statt des Fehdegangs sich darbietenden gütlichen Ausgleich — der Leistung eines Schadenersatzes — immerhin eine Anerkennung begangenen Unrechts, besseren Rechts des Gegners in dem erhobenen Streite lag, so war den „hochgemuthen" Helden schon um deßwillen die Wahl dieses zweiten Weges minder genehm, als die Austragung des Zwistes mit den Waffen. — Konnte nun aber vollends nach der Lage der Dinge, z. B. weil die Sippe des Verletzten kundigermaßen ungleich stärker, speeredichter war, in der Wahl der Ersatzleistung auch nur von fern von den Uebrigen oder von dem Gegner selbst der Verdacht, der ob zwar nicht ausgesprochene Vorwurf, erhoben werden, der Verletzer bequeme sich zur Ersatzleistung, nicht so fast, weil er das Recht des Gegners anerkenne, als vielmehr weil er sich vor dem Fehdegang mit dem mächtigen Feinde fürchte, — dann waren der Verletzer und seine Sippe nun und nimmer zu bewegen, den Ersatz zu leisten, obwohl der Gegner sich bereit erklärte, damit sich den Fehdegang ablösen zu lassen.

Diese Beweggründe stellen sich als die treibenden, entscheidenden dar in zahlreichen uns erhaltenen Ueberlieferungen solcher Fehden.

Dazu kam, daß häufig nach geleistetem Ersatz der Uebermuth des Empfängers später sich der Demüthigung berühmte, welche immerhin in der Anerkennung des früher etwa bestrittenen Anspruchs, in der Leistung des hochgegriffenen Ersatzes lag; man gab dann wohl dem Zahler zu verstehen, daß er nur aus Furcht geleistet habe. Oder umgekehrt: der Todtschläger, welcher der Sippe des Erschlagenen nach deren Wahl das Manngeld für den Getödteten gezahlt und sich damit von jeder weiteren Verantwortung befreit hatte, oder auch Dritte verhöhnten die entschädigte Sippe, mit dem Vorwurf, daß sie das Blut ihres Sohnes als Geld im Beutel umhertrage, daß sie sich ihren tapfern Gesippen um Rinder und Schweine habe abkaufen lassen, weil sie die Waffen der mit seinem Blut befleckten feindlichen Sippe ge-

scheut habe, etwa mit dem Beisatz, der Verhöhner und seine Sippe würden ganz anders gehandelt haben.

Oft genügt solche Aufreizung, den beigelegten Streit wieder anzufachen; die verletzte Sippe bricht plötzlich, trotz des empfangenen Ersatzes und des abgeschlossenen Versöhnungsvertrages, in blutiger Rachethat den Ausgleich, und grimmig empor lodert der Brand der Fehde, oft von Geschlecht zu Geschlecht, bis eine der streitenden Sippen völlig ausgemordet ist. Ja, auch wenn der Stat sich einmischte, auf Seite eines der Streitenden trat und dem Gegner Niederlegung der Waffen und Ersatz gebot — auch dann nahm oft der unbändige Trotzmuth der souverainen Sippe den Kampf gegen die erdrückende Uebermacht der vereinten übrigen Sippen des Geschlechterstates, ja noch des Gemeindestates auf: es löste sich die geächtete Sippe friedlos von dem bisherigen Verband und führte allein den ungleichen Kampf fort, bis etwa ihre letzten Glieder aus dem von dem vollstreckenden „Stat" niedergebrannten Gehöft in den Urwald flohen, von da aus als „Räuber", als „Waldgänger" rechtlos („outlaws") und schutzlos, von Keinem geschont und Keinen schonend, Blutthat, Raubthat, Brandthat in die Gehege der Befriedeten tragend.

Reich an charakteristischen Zügen aus dem Wesen der Fehde und Rache sind die Aufzeichnungen Gregors von Tours über die Dinge, die unter seinen Augen, in den merowingischen Städten des sechsten Jahrhunderts, geschehen.

Die Verbote und Beschränkungen der Fehde, welche Statsgesetz und Kirche aufstellten, fruchteten so wenig, daß, der Franken zu geschweigen, auch die tief verwilderten Romanen*), die reichen „senatorischen Ge-

*) Sogar die Juden werden in ihrer gedrückten Lage von gleicher Wildheit ergriffen: ein getaufter Jude überfällt und erschlägt am Sabbath einen dem Glauben der Väter treu Verbliebenen, wie er die heilige Feier zu begehen sich anschickt, und wird wenige Tage darauf von den Verwandten des Ermordeten getödtet. Greg. Tur. historia ecclesiastica Francorum VI. 17 ed. Guadet et Taranne. Paris 1838.

ſchlechter", angeſteckt von dem Beiſpiel der Barbaren, mit welchen ſie Aemter und Ländereien des Reiches theilten und, vielfach durch Miſchehen verſchmolzen, Fehdegang und Blutrache übten.

Einen für die Sinnesweiſe und die Beweggründe der Handelnden bezeichnenden Faller zählt Gregor (l. c. IX, 19): ſchweren „Bürgerkrieg" nennt er die Fehde.

Ein vornehmer Franke, Sicharius, (deſſen Vater übrigens den kirchlichen Namen Johannes führt) feiert das Weihnachtsfeſt des Jahres 584 mit vielen ſeiner Stammgenoſſen und Angehörigen des Stadt-Gaues (pagenses) von Tours in einem Orte vor den Mauern von Tours vicus montalomagensis, heute Mantelan. Der dem Sicharius nahe befreundete Prieſter des Ortes ſchickt einen Diener aus, um noch mehrere Leute „des Trinkens halber" in ſein Haus zu laden. Einer der Geladenen zieht — ein Grund wird nicht angegeben — das Schwert und ſchlägt den Diener auf dem Fleck todt. Als dies Sicharius erfährt, ergreift er ſeine Waffen und eilt von ſeinem Gelage hinweg in die Kirche, wohl um den Prieſter zu ſchützen, den er bedroht glaubt, offenbar mit ſeinen ebenfalls bewaffneten Gäſten und Dienern. Dort, bei der Kirche, ſtößt er auf einen andern Franken, Auſtrigiſel, der wohl ebenfalls mit ſeinen Freunden in dem „vicus" ſchmauſte:*) dieſer, wie es ſcheint, ein Gegner des Prieſters und ein Freund jenes Todſchlägers, rüſtet ebenfalls ſofort ſich und die Seinen mit Waffen; und es kommt zu einem ſcharfen Gefecht vor der Kirche; Sicharius erliegt, die Geiſtlichen reißen ihn aus dem Getümmel und verhelfen ihm zur Flucht in ſeine benachbarte „Villa"; in dem Hauſe des Prieſters aber bleiben ſein Silbergeſchirr und ſeine Gewänder, wahrſcheinlich der zu dem Feſt mitgeführte Apparat, zurück und auch vier verwundete Diener. Da ſtürmt Auſtrigiſel, nachdem jener entflohen, auf's Neue heran,

*) Ein Gaſt des Sicharius kann Auſtrigiſel nicht geweſen ſein, trotz des „cum", nach der Schilderung dieſes Hergangs.

bricht in das Haus des Priesters, tödtet die vier Diener und schleppt das Gold und Silber des Sicharius und alle andre Habe davon.

Zunächst klagt nun Sicharius, den Rechtsgang wählend, bei dem Grafengericht zu Tours und erwirkt die Verurtheilung des Austrigisel als Todtschlägers und eigenmächtigen Aneigners fremder Sachen (ohne Richterspruch „sine audientia“). Das Urtheil war gefällt, aber bei den langen Gerichtsfristen, welche der (ganz zum Schutz des Beklagten eingerichtete) germanische Prozeß (in eifersüchtiger Wahrung der Freiheit gegen alle Vergewaltigungen, auch in Rechtsform) aufstellte, noch nicht vollstreckbar, als, wenige Tage nach dem Urtheil, Sicharius erfährt, daß die von Austrigisel geraubten Sachen in dem Hause eines gewissen Auno, unter dessen, eines Sohnes und eines Bruders, Eberulf, Hut geborgen seien. Da reißt ihm die Geduld: vermuthlich sind die drei Genannten Gesippen oder nahe Freunde des Verhaßten, der den Beraubten bei dem Weinachtsfest zu Mantelan zu eiliger, schimpflicher Flucht gezwungen, seine Knechte getödtet hatte: welch schöne Gelegenheit, sich selbst rasch Recht zu schaffen, — verurtheilt ist ja der Gegner schon! — nicht nur das Geraubte sofort wieder zu gewinnen, statt sie nach der langen Frist (von 42 Nächten) aus der Hand des Richters — vielleicht! — zu erhalten, — obendrein aber das Blut der Gemordeten zu rächen, den Verhaßten in der Person seiner Genossen schwer zu treffen, und, vor Allem, durch diese Selbsthülfe zu zeigen, daß man, obgleich zu Mantelan überwältigt, doch dem Austrigisel sich gewachsen fühlt, ihn nicht fürchtet und nicht nöthig hat, sich erst durch den Grafen des Königs zu seinem Recht verhelfen zu lassen. Diese Motive sind zu stark! Sicharius läßt den Rechtsgang fahren (postposito placito) — obwohl er darin schon obgesiegt und nur noch die gesetzliche Frist abzuwarten hat, bis er volle Befriedigung erhält — verbindet sich mit einem gewissen Audin zu offener Gewaltthat, bewaffnet eine Schar, fällt zur Nacht über die Herberge her, wo jene drei schlafen, bricht in das Haus, erschlägt den Auno, dessen Sohn und Bruder, erschlägt —

in Vergeltung — die Knechte im Hause und nimmt (nicht nur seine eigenen Sachen, sondern dazu) die Habe und das Vieh des Erschlagenen mit sich fort.

Diese neue Gewaltthat, viel schlimmer als die erste, droht nun die Kämpfe unter den Gauleuten und Stadtbürgern von Tours erst recht hartnäckig und grimmig zu verlängern.

Da schreitet, wie so oft in solchen Fällen, der Bischof der Stadt vermittelnd ein, in würdiger Weise seiner Hirtenpflicht gedenkend — es ist Gregor selbst, unser Berichterstatter, dessen schlichte charaktervolle Tüchtigkeit, trotz seines kindischen Aberglaubens und seines gewaltthätigen Lateins, in guten Ehren bleiben soll allezeit.

Im Einvernehmen mit dem Grafen der Stadt läßt er beide Parteien zu öffentlicher Versammlung vor sich laden und hält ihnen eine recht wackere Versöhnungsrede — weltliche und geistliche Vorschriften hatten solche Sühneversuche dem Bischof der Stadt zur Amtspflicht gemacht — und, nach seiner Kenntniß der Leidenschaften der Streitende n gewiß eine ebenso kluge als fromme Zuthat zu den Worten — er erbietet sich mit dem Gelde der Kirche die Composition für den vielleicht Zahlungsunfähigen zu entrichten, „lieber als daß aus Mangel an Geld noch mehr Söhne der Kirche verloren gehen."

Aber Chramnisind, der überlebende Sohn des Auno, welcher Vater, Bruder und Oheim zu rächen hat, weigert sich den Rechtsgang zu beschreiten und das Wehrgeld anzunehmen. Er besteht auf Fehdegang.

Daß aber Geldmangel des Sicharius nicht der einzige Beweggrund, ja nicht der wahre Beweggrund für das Anerbieten des Bischofs war, leuchtet ein; Sicharius war keineswegs arm, wie aus dem bisher und später Erzählten erhellt, er berühmt sich später, daß seine Leistungen die Gegner erst reich gemacht; vielmehr will der Bischof auch dadurch die Kluft überbrücken, daß nicht Sicharius, der zuerst Beleidigte, der siegreiche Kläger, nun aus eignen Mitteln allein die Beilegung der Fehde tragen soll, die Demüthigung, die in der Entrichtung der Buße

liegt, und an welcher leicht das Versöhnungswerk scheitern möchte, soll ihm dadurch erspart werden, daß die Kirche die Kosten dieses Ausgleiches übernimmt.

Da aber der Bluträcher den Rechtsgang ausschlägt und unversöhnt die vom Bischof berufene Versammlung verläßt, findet es Sicharius gerathen, sich zum König zu begeben, wohl um dessen Schutz und Intervention, etwa ein Fehdeverbot und ein Ausgleichsurtheil zu erwirken.*) Auf der Reise zum königlichen Hof verweilt er bei seiner Gattin zu Poitiers und wird dort von einem seiner Knechte, den er mit Stockschlägen zur Arbeit treibt, mit dem Schwerte verwundet. (Sofort üben seine Gesippen in seinem Namen Strafrecht an dem Knecht; dieser wird, nach grausamer Geißelung, nach Abhackung beider Hände und Füße, gehängt.) Nach Tours aber gelangt das falsche Gerücht, Sicharius sei seiner Wunde erlegen. Kaum vernimmt dies Chramnisind, der Bluträcher, als er — denn mit dem Tode des einen Schuldigsten ist die Fehde nicht erloschen — seine „Gesippen und Freunde" (parentes et amicos) zusammenruft und gegen die vor der Stadt gelegene Villa des Sicharius zieht.

Er plündert sie, verbrennt sie, desgleichen die übrigen Häuser der Siedelung Anderer (participes), d. h. also der Nachbarn und wohl auch Gesippen des Sicharius, tödtet einige der Knechte und schleppt das Vieh sowie alle andere Habe, welche davon getragen werden konnte, mit sich fort.

Aber Sicharius ist nicht todt; der Graf und Richter von Tours schreitet nun doch endlich energisch ein, weiterem Landbrand zu wehren, er zwingt beide Parteien vor sein Gericht. Hier führen beide ihre Sache und die Urtheilsfinder gelangen zu einer Entscheidung, welche Gregor als gegen das Recht verstoßend bezeichnet, aber doch sichtlich

*) Wir werden alsbald sehen, welche mächtige Fürsprache er am Hofe des Königs zu finden sicher war — um diese anzurufen, eilte er wohl auch ganz besonders zum König (nach Orleans?).

selbst billigt, „damit die Streitenden nur zum Frieden gebracht würden“ — eine Entscheidung, welche in der That mehr ein Vorschlag der Billigkeit als ein Rechtsurtheil ist: es sollte nun nämlich Chramnisind, nachdem er die zuerst ihm zugesprochene Buße ausgeschlagen und Häuser verbrannt habe, die Hälfte jener Buße verwirken — für diesen Betrag gilt er also als durch seine Rache befriedigt — und die andere Hälfte Sicharius entrichten. In Wahrheit tritt aber die Kirche als Zahlerin jener Hälfte ein, so daß Sicharius gar nichts leistet; es wird endlich von beiden Parteien Sicherheit dahin bestellt, daß um des Vorgefallenen willen keine der Parteien je mehr wider die andere Groll äußern werde. „Und so nahm der Streit ein Ende“ — meinte Gregor, als er mit dieser Darstellung das letzte Capitel seines siebenten Buches abschloß.

Aber er irrte, — und er sollte die blutige Widerlegung dieses Irrthums selbst erleben und berichten müssen. —

Ehe wir aber auf dieses plötzliche Wiederemporflackern der Fehde, welche ein übermüthig Hohnwort aufweckt, eingehen, müssen wir noch das nach moderner Rechtsanschauung dem Chramnisind unbegreiflich günstige Urtheil der Rachinburgen von Tours erklären. Sicharius war doch der ursprünglich durch Gewaltthat, Tödtung seiner Knechte und Raub Geschädigte gewesen, er hatte den Rechtsgang gewählt, dann freilich selbst zur Gewalt gegriffen, aber durch die Gegner, welche jede Sühne abwiesen, nochmal schwere Gewalt mit Verbrennung vieler Häuser und abermaliger Tödtung von Knechten erduldet, und nun soll er doch noch die Hälfte, der vor jenem Mordbrand schon ihm auferlegten Buße zahlen, — denn daß der Bischof für ihn leisten werde, konnten die Richter nicht ohne Weiteres annehmen.

Der Grund in der verschiedenen Beurtheilung der äußerlich betrachtet ziemlich gleichen Gewaltthaten des Sicharius einerseits und (des Austrigisel und) des Chramnisind andererseits liegt darin, daß dem Sicharius und seinen Genossen nur Knechte getödtet wurden, während auf der Seite des Chramnisind drei freie Franken, die

nächsten Schwertmagen, Vater, Bruder und Vatersbruder, in nächtlichem Hausfriedensbruch gemordet worden sind.

Geraume Zeit später (587/588) hat Gregor (IX, 19) zu berichten: „Jener Krieg unter den Bürgern von Tours, den wir bereits nannten, brach, wiederbelebt, in neuen Wahnsinn aus. Sicharius hatte nach der Ermordung der Gesippen des Chramnisind mit diesem große Freundschaft geschlossen: sie liebten sich so sehr, daß sie oft zusammen schmausten und in Einem Bette schliefen. Einmal rüstet Chramnisind ein Mahl zur Nachtzeit und ladet den Sicharius zu einem Festschmaus. Dieser kommt und sie setzen sich zur Tafel. Da wird Sicharius des Weines voll und hebt an, sich gegen Chramnisind hochfährtig zu benehmen; endlich soll er gar gesagt haben: „Du solltest mir, o trautester Bruder, großen Dank tragen, daß ich Deine Gesippen erschlagen habe! Denn seit Du dafür das Geld für sie angenommen, ist in Deinem Hause des Silbers und Goldes die Fülle; Du wärst jetzt armselig und dürftig, hätte Dich nicht jener Handel ein Bischen auf die Höhe gebracht."

Dieser Hohn ist dem Chramnisind doch zu viel, bei aller Freundschaft für den trautesten Tafel- und Bettbruder: „als er diese Worte hörte, nahm sie Chramnisind übel auf und sprach in seinem Herzen: „Räche ich nicht meiner Gesippen Fall, verdiene ich den Namen eines Mannes zu verlieren und ein schwaches Weib zu heißen!" Und sofort verlöscht er die Lichter und spaltet dem Sicharius mit breitem Dolchmesser den Schädel; dieser stößt noch einen kurzen Schrei aus, stürzt und stirbt.

Chramnisind aber reißt der Leiche die Kleider ab und hängt den Todten nackt an einen Pfahl seines Hauszaunes, steigt sofort zu Roß und eilt mit seinem berittenem Gefolge zum König Guntchramn.

Dazu hatte er freilich, wie wir sehen werden, guten Grund, weniger um sich vor der Blutrache der Erben des Sicharius zu schützen, oder vor dem Grafengericht von Tours, als deshalb, weil der Er-

schlagene in dem Schutz einer der allermächtigsten Persönlichkeiten gestanden war.

Er geht in die Kirche, wo er den König trifft, wirft sich ihm zu Füßen und spricht: „Ich bitte, o ruhmreicher König, um mein Leben. Ich habe getödtet die Leute, welche meine Gesippen gemordet und alle Habe geraubt hatten.“ Und er erzählt den Vorgang. „Aber Königin Brunichildis, — (die westgothische Königstochter, Wittwe des durch Fredegundis ermordeten Königs Sigibert von Austrasien — König Guntchramns Schwägerin) nahm das schwer und hob an, gegen ihn Zorn zu schnauben; denn Sicharius, der Erschlagene, war in ihrem Schutz-Wort gestanden.“ Wie Chramnisind ihre feindliche Gesinnung erkannte, floh er aus dem Reiche Guntchramns, in welchem er nun als Feind galt, nach dem Ort Vosagus im Gebiet von Bourges, wo seine Gesippen siedelten,“ — da fühlte er sich sicher.

„Tranquilla, die Wittwe des Sicharius, verließ ihre Kinder und ihres Gatten Erbe zu Tours und Poitiers, kehrte zurück zu ihren Gesippen (Eltern) nach Mauriopes und verheirathete sich wieder. Sicharius starb im Alter von vierzig Jahren; er war im Leben von leichten Sitten gewesen, trunksüchtig, zu Todtschlag geneigt, er hatte oft im Rausche gar Manche schwer beleidigt.

Chramnisind suchte aber noch einmal den König auf: es ward ihm (durch dessen Spruch) auferlegt, zu beweisen, daß Sicharius wirklich seine Gesippen ermordet hatte; diesen Beweis erbrachte er. Nun hatte zwar Königin Brunichildis seine Güter confiscirt, weil Sicharius in ihrem Schutz gestanden, aber Chramnisind erwirkte von Flavianus, dem domesticus, welchem sie die Königin geschenkt, deren Rückgabe und noch dazu von diesem einen Freigeleits-Brief, um sich nach Agen zu begeben.“

Diese Erzählung bedarf kaum eines Commentars. Sie zeigt, welche Bedeutung noch immer, zu Ende des 6. Jahrhunderts, im Frankenreich der Sippeverband hat: Mord, Todtschlag, Raub gilt als

unsträflich, wenn geübt in Vollstreckung der Blutrache. Und obwohl durch Rechtsgang, durch Annahme der Buße die alte Blutthat als gesühnt galt, obwohl geraume Zeit nach der Versöhnung die beiden Gegner in naher Freundschaft gelebt — so schwer wiegt auch bei dem König das Sippegefühl, daß er den Todtschlag an dem alten Gegner verzeiht, welcher durch Worte maßlosen übermüthigen Hohns, durch prahlende Berühmung der Blutthat, durch Vorrücken der Annahme der Abfindungssumme herausgefordert war — es genügt der Beweis, daß der jetzt Erschlagene die Reihe der Blutthaten eröffnet — denn nur um jene drei freien Franken handelt es sich noch: wer damals an dem Weihnachtsfest zu Mantelan durch Tödtung des Knechts des Priesters, durch das Gefecht vor der Kirche den ersten Anlaß gegeben, — ob die Partei des Austrigisel (und Chramnisind) oder die des Sicharius, kommt gar nicht in Frage — darauf hin spricht der König die Straflosigkeit des Todtschlags aus, trotz der darauf folgenden schweren Verhöhnung der Leiche, welche, an dem Zaun des Bluträchers aufgehängt, allen Leuten die endlich doch vollzogene Rache verkünden soll. — Nicht ein Motiv des öffentlichen Rechts, des Strafrechts, erscheint als erschwerender Umstand der That des Rächers — nur ein zufälliger Umstand läßt seine Lage eine Zeit lang gefährlich erscheinen — das private rein persönliche Schutzverhältniß, in welchem der Getödtete zu einer mächtigen Frau stand, verschlimmert seine Sache; denn wie der Sippeverband legt dieser Schutzverband der Schutzgewalt die Ehrenpflicht auf, zu schirmen oder doch zu rächen: die hohe Frau ergrimmt, daß man gewagt hat, ihren Schützling wie einen Andern zu behandeln; es soll gezeigt werden, daß man das nicht ungestraft thut, sie läßt dem Rächer seine Güter entreißen und schenkt sie einem Anhänger und Diener; man sieht, ohne jenes Schutzverhältniß wäre Chramnisind wohl gleich vom Könige zu dem Beweise zugelassen worden, daß er in Ausübung (freilich verjährter und abgekaufter, aber neu provocirter) Rache gehandelt habe und hiernach von jeder Strafe freigeblieben: und

nach Ablauf einiger Zeit gelingt es ihm gleichwohl, jene Vergeltung der erzürnten Brunichildis rückgängig zu machen — einstweilen sucht er Schutz bei denen, welche die gebornen Schützer sind, bei den Gesippen, für deren gemeinsames Blut er gehandelt und sich in Gefahr gestürzt hat.

Wahrlich, privater Schutz, private Freundschaft und Feindschaft und Sippegefühl spielen die Hauptrollen in diesem Drama, — die Kirche etwa greift noch vermittelnd in, — aber am schwächsten sind die Aeußerungen der Statsgewalt.

In einem anderen Falle ist es nicht das Blut, sondern die Ehre des Ehebetts, welche Sippe gegen Sippe rächt, in heißgrimmiger Gewaltthat keine Heiligkeit des Ortes scheuend.

Im Jahre 579 wird zu Paris das Weib eines vornehmen Franken des Ehebruchs bezichtigt: nicht vom Gatten allein: dessen Gesippen mit ihm fordern von dem Vater der Frau, er solle sie durch seinen Unschuldseid von dem Verdacht reinigen oder sie müsse sterben, „auf daß ihre Schuld unserer Sippe nicht einen Schandfleck anhefte." (Greg. Tur. V. 33). Der Vater spricht: „Ich weiß, mein Kind ist unschuldig, jenes Gerede, das böse Menschen ausſprengen, ist Lüge. Aber ich will sie durch meinen Eid reinigen, auf daß diese Beschuldigung nicht weiter gehe." „Wenn sie unschuldig ist", sprechen die Schwertmagen des Mannes, „bekräftige dies auf dem Grabe des seligen Martyrs Dionysius, durch Deinen Eid." „Das will ich thun," sprach der Vater. Da kommen sie denn in die Basilika des Martyrs zur Tagfahrt zusammen; der Vater hebt die Hände auf den Altar und schwört, seine Tochter sei nicht schuldig. Aber Männer der Gegenpartei rufen: sein Eid sei mein. Sie zanken, sie zücken die Schwerter und brechen auf einander los; gerade vor dem Altare stürzen die Erschlagenen nieder, es waren edel geborne Männer, die höchststehenden bei König Childebert. Viele werden schwertwund, die heilige Basilika wird mit Menschenblut bespritzt, die Thüren von Wurfspeeren

und Schwerthieben durchbohrt: bis an den Sarkophag des Martyrs fliegen die frevlen Geschosse.

Von dem Kampfplatz hinweg eilen beide Parteien zum König, verklagend und sich gegen die Anklage des Gegners und des Bischofs, des Vertreters der entweihten Kirche, vertheidigend. Und der König? „Er nahm sie nicht in Gnaden an, sondern schickte sie zum Bischof, weil sie nicht zu der kirchlichen Communion (und der Gemeinschaft der Christen) zugelassen werden könnten, wenn sie (der Kirchenentweihung) schuldig befunden werden." Der Bischof Ragnemut von Paris legt ihnen Composition auf für ihre Kirchenentweihung und läßt sie dann wieder zur Communion zu. Die Frau aber, die wenige Tage darauf vor Gericht geladen wird, macht ihrem Leben durch den Strang ein Ende."

Das ist Alles. Der König straft nicht eine Verletzung des weltlichen Rechts, Friedensbruch, Todtschlag, Körperverletzung; ihm macht nur das Verbrechen gegen das geistliche Recht tiefen Eindruck: er will mit den durch ihre schwere Kirchenkränkung Excommunicirten keinerlei Verkehr haben, obwohl sie seine ersten Hofleute sind: er verweist sie vor Allem an den Bischof, dessen Kirche und Kirchenrecht verletzt sind — von einer Bestrafung der Friedebrecher ist keine Rede —; die Sippe des Ehemanns klagt nun trotz des Unschuldseides des Vaters gegen die Frau; diese, vielleicht im Gefühl, einen Falscheid ihres Vaters verschuldet zu haben, macht weiterer Verwicklung ein gewaltsames Ende.

Sehr zahlreich sind die Fälle, in welchen ein Privatfeind den andern erschlägt, „kurze Zeit darauf von den Gesippen" (parentes) des Erschlagenen, in Ausübung der Rache, selbst getödtet wird — und damit ist Alles abgethan. Der Stat ignorirt That und Vergeltung (z. B. Greg. Tur. VIII. 17). Oder wenn er sich, vertreten durch eine „Walandine" wie Königin Fredigundis, einmischt, um das Umsichgreifen der Fehde zu ersticken, so bedient auch er sich nicht des Richterstabs, sondern der Mordwaffe des Meuchlers.

Im Jahre 591 entstand eine blutige Fehde unter den Franken der Stadt Tournai. (Greg. Tur. X. 28.) Ein Franke wirft dem Gatten seiner Schwester vor, daß er sein Weib vernachlässige und es mit Dirnen halte. Da der Gescholtene sich nicht bessert, geräth der Bruder der Frau in solche Wuth, daß er mit den Seinen über seinen Schwager herfällt und ihn erschlägt; aber die Gesippen und Gefolgen des Getödteten üben sofort Rache, erschlagen den Todtschläger und seine Begleiter, so daß aus dem ganzen Haufen der Kämpfenden nur ein Einziger mit dem Leben davonkommt, „weil — sagt Gregor mit der ihm eignen lakonischen Naivetät — kein Gegner mehr lebte, der ihn hätte tödten können." Jetzt wüthen die Gesippen der beiden Parteien auf das Aeußerste gegen einander. Königin Fredigunde, die Wittwe König Chilperich's, mahnt sie wiederholt, ihren Hader zu vergessen und fortan in Frieden zu leben, auf daß nicht durch ihr trotziges Verharren in der Rache die Unordnungen immer mehr Stadt und Gau zerrütteten. „Da Zureden nichts hilft, beschließt sie, die Ruhe mit dem Beile herzustellen." Sie lädt eine große Zahl von Gästen zu einem Fest, darunter Charibald, Leodovald und Waldin, die drei Widersacher — welche im Königspalast den Königsfrieden scheuen müssen — und setzt diese drei nebeneinander auf eine Bank an die Tafel. Nachdem das Gelage geraume Zeit gewährt und es Nacht geworden, läßt sie, „wie es die Sitte ist der Franken", die Tafel abtragen. Die drei Feinde bleiben auf ihrer Bank dicht nebeneinander sitzen: „man hatte soviel Wein getrunken und die Trunkenheit war so groß und allgemein, daß die begleitenden Knechte (welche sonst das Leben ihrer Herren würden gehütet haben), nicht mehr stehen konnten, sondern in allen Winkeln des Hauses hingesunken waren und schliefen. Da schickt die Königin drei Männer, jeden mit einem Beil, in den Sal; sie stellten sich hinter die drei Gäste und schlugen diesen, während sie miteinander sprachen, wie mit Einem Streich, die drei Köpfe ab. „Nachdem diese drei Franken todt waren, hob man das Gelage auf." Als die Gesippen der Er-

schlagenen dies erfuhren, ließen sie Fredigunde (in ihrem Palast) einschließen und schickten zu König Childebert, er möge sie verhaften und tödten lassen. Aber Fredigundis weiß sich zu helfen: sie erregt einen Aufstand im Volk der Champagne und während der hierdurch bewirkten Verzögerung gelingt es ihren Anhängern, sie an einen andern Ort in Sicherheit zu bringen. —

An diese Vorgänge im Frankenreiche reihen wir einige bezeichnende Züge aus der nordgermanischen Welt.

Auf der von ausgewanderten Norwegern bevölkerten Insel Island war aus den Einzelsiedelungen und Einzelgemeinden eine wirkliche Statseinheit erwachsen, welche auf dem Allthing gemeinverbindliche Normen erließ und Strafen verhängte.

Aber innerhalb dieses „Statsverbandes" hat sich die vorstatliche Selbstherrlichkeit der Sippen, welche nach der Wanderung aus der alten Heimat und vor Begründung des States in der neuen Heimat in der That wieder statlos geworden waren, voll lebendig erhalten.

Die Pflicht der Blutrache wird als Ehrenaufgabe der Sippe empfunden: es gilt für feig und lieblos, statt des Blutes des Todtschlägers dessen Gut als Buße zu nehmen: und diese sittliche Anschauung erhält sich zäh auch nach der Annahme des Christenthums mit seiner ganz vergeblich dawider ankämpfenden Moral.

Die Njalls-Saga berichtet uns (C. 130), wie der greise Njall, keineswegs eine rauhe, harte Natur, nachdem die Feinde sein Haus umstellt und angezündet haben, um seine Söhne darin zu verbrennen, ihm selbst aber freien Abzug gewähren, dies ausschlägt mit folgender Begründung: „Nicht werde ich heraus gehen. Ein alter Mann bin ich, meine Söhne zu rächen nicht tauglich; und nicht mit Schande will ich leben."

Die Vigastyrs-Saga (C. 14, im Original uns nicht erhalten) erzählt: „Als sich ein Bruder auf des getödteten Bruders Platz im Hause niederläßt, giebt ihm die gemeinsame Mutter eine gewaltige Ohrfeige,

drohend, er solle es nicht sich wieder einfallen lassen, auf diesen Platz sich zu setzen, bis daß er den Bruder gerächt haben werde.

Dieselbe Mutter, Thuridhr, legt ihren racheſäumigen Söhnen einmal eine ganze Ochſenkeule (Viertel, Bug), nur in drei große Stücke getheilt, zum Mahl vor und als ſie ſich darüber wundern, ſpricht ſie: „Das iſt nichts Beſonderes und nicht werth, daß ihr darüber ſprecht; in größere Stücke zerhauen ward Euer Bruder und doch hörte ich Euch nicht davon ſprechen, daß dies etwas Beſonderes geweſen wäre!“ — dann legt ſie jedem zu dem Fleiſch einen Stein und antwortet auf ihre Fragen, was das bedeuten ſolle: „Ihr Brüder habt allzuviel von dem, was nicht mehr werth iſt als dieſe Steine (Feigheit, faule, kühle, Unthätigkeit, Phlegma), daß Ihr nicht wagt, Euren tüchtigen Bruder zu rächen. Schlechter ſeid Ihr, als Eure Geſippen, die nicht ſo viel Schmach und Verſpottung ertragen haben würden, als Ihr nun ſchon geraume Zeit erduldet.“

Ja die Frauen theilen dies Gefühl der Rachepflicht ſo ganz mit den Wehrfähigen der Sippe, daß ſie dieſe nicht bloß antreiben zu deren Erfüllung, ſondern ſelbſt in oft grauſiger Leidenſchaftlichkeit mit eigner Hand die Rache vollbringen.

Zu geſchweigen der Beiſpiele aus der Heldenſage, der Völſungenſage, in welcher Signy den Vater an dem Gatten rächt oder der Sage von Atli und Gudhrun (Etzel und Krimhild) in welcher die nordiſche Krimhild, ganz anders als die burgundiſche, die Brüder an ihrem Gatten rächt — beide Frauen mit Opferung der eignen Kinder — oder ſpäter durch ihre Söhne Rache für ihre Tochter an König Jörmunrekr nimmt, —: auch geſchichtliche Beiſpiele zeigen, wie ein grundlos verſtoßnes Weib ſelbſt den tödtlichen Streich gegen ihren ehemaligen Gatten führt, der das auch vor ſeinem Tode ſelbſt als ganz in der Ordnung findet (Laxdaela-Saga C. 33), wie ein anderes den Bruder an dem eignen Gatten rächen will. (Holmverja-Saga C. 37.)

Sogar Knaben von ſieben, neun, zwölf, vierzehn Jahren beflecken

die Hand mit Blut in Uebung der Rache: Bagn Akaſon ſoll, als er neun Jahr alt war, ſchon drei Männer getödtet haben (Joms-vikinga-Saga C. 31) und Olaf Tryggvaſon war erſt neun Jahre, als er ſeinen Pflegevater durch Tödtung von deſſen Mörder rächte. Ein ganz junger Bruder läßt ſich lieber todtſchlagen von den Mördern des älteren, als daß er ihnen eidlich Verzicht auf die Blutrache geloben ſollte. (Grettis-Saga C. 85.)

Aber auch geringere Beleidigungen zu rächen, iſt ſo zwingende Ehrenpflicht, daß man bis zu deren Erfüllung nicht als der Voll-Ehre theilhaft gilt: ein Mann erhält von einem anderen einen Schlag mit einer Pfanne und dabei eine leichte Wunde am Halſe; da er drei Jahre ſpäter um ein Weib anhält, weiſt ihn der Bruder deſſelben ab, weil jener Pfannenſchlag noch nicht gerächt ſei. (Eyrbyggja-Saga C. 41.)

Indeſſen, wenn auch die angebotene Buße für einen Todtſchlag etwa mit dem Worte zurückgewieſen wird, man wolle nicht des Sohnes Blut im Geldbeutel tragen (ſ. oben), fehlt es doch nicht ganz an Beiſpielen dafür, daß ein hochſtehender, allgemein geachteter Mann auf Blutrache und ſogar auf die Buße verzichtet, um durch ſolche Großherzigkeit verſöhnend zu wirken und dem tief zerrütteten Lande den Frieden wieder zu geben.

Wegen des oben erwähnten nächtlichen Mordbrandes, in welchem Njall und ſeine Söhne umkamen, wird Klage bei dem Allthing erhoben; aber auf der Gerichtsſtätte ſelbſt kommt es hierüber zu einem blutigen Kampf, in welchem, unter zahlreichen Anderen, auch ein Sohn des angeſehenen Hallr von Sidha fällt. Als nun endlich Waffenruhe erwirkt iſt und ein gütlicher Ausgleich erzielt werden ſoll, erklärt der würdige Hallr: „Alle wiſſen, welcher Schmerz mir durch meines Sohnes Tod bereitet worden, Viele werden ihn unter all' den hier Erſchlagenen am theuerſten anſchlagen (d. h. das für ihn zu büßende Sühnegeld höher ſchätzen als das für alle Anderen), ich aber will zur Verſöhnung der Männer das (Große) thun, daß ich den Sohn

ungebüßt liegen lasse (d. h. auf Buße wie auf Blutrache verzichte), und noch obenein meinen Feinden Friede und Treue verspreche."

Diese Gesinnung findet so allgemeine Anerkennung, daß alsbald nicht nur der Vergleich auch für die übrigen Streitfälle zu Stande kommt, sondern die ganze Gemeinde beschließt nun, um Hallr für solche Großsinnigkeit zu danken, ihm für den Sohn die Büßung zu übernehmen: „und so erhielt er Gut im Betrag von acht Hunderten Silbers, das war aber das Vierfache des Wehrgeldes." (Njalls-Saga C. 146.)

Nur weil er sich über den Verdacht der Feigheit erhaben fühlte, hat Hallr von Sidha so gehandelt.

Wir müssen nun aber die oben angedeuteten Einschränkungen des absoluten Wahlrechts zwischen Fehdegang und Rechtsgang aufstellen.

Schon seit der frühesten Begründung des Geschlechterstates aus zusammentretenden oder zusammenwachsenden Sippen mußten offenbar gewisse Handlungen als unmittelbare Angriffe auf die Gesammtheit mit öffentlicher Strafe bedroht, konnten nicht der Rache Einzelner überlassen werden, da es an Einzelnen, als Beschädigten, bei solchen Vergehen ganz fehlen konnte.

Wir dürfen dahin zählen den Verrath im Kriege zu Gunsten feindlicher Verbände, die Verbrechen des Stats- und Landesverraths, die politischen und militärischen Delicte, wie wir uns modern ausdrücken würden; solche Thaten vereinen „in idealer Concurrenz" Verrath gegen die eigene Sippe und gegen den Geschlechterstat.

Aber auch Verbrechen gegen die Götter gehören hierher, vor Allem die gegen die Götter unmittelbar gerichteten Frevel: also etwa Entweihung heiliger Geräthe, Störung des Friedens heiliger Stätten, heiliger Zeiten; in späterer Zeit, als in Deutschland heilige Haine und auch einzelne Säulen, im Norden Holztempel errichtet wurden, galten Verletzungen dieser Cultstätten als solche Frevel gegen die Götter, welche — z. B. im Friesenrecht — mit Strafen bedroht werden,

die sehr deutlich zeigen, wie die Vollstreckung der Todesstrafe ursprünglich Darbringung eines Menschenopfers zur Versöhnung der beleidigten Götter war: und auch die Leibesstrafen (Verstümmlungen) werden wir auf solche Anschauung zurückzuführen haben: „wer ein Heiligthum der Götter erbricht und von den heiligen Geräthen daselbst etwas davon trägt, wird an die See geführt und auf dem Küstensand, welchen das Meer bei der Fluth überspült, werden ihm die Ohren geschlitzt, er wird verschnitten und den Göttern geopfert, deren Tempel er geschändet hat." (additio Vlemari, tit. 12.)

Die im Geschlechterstat verbundenen Sippen hatten meist wohl schon früher, abgesehen von dem gemeingermanischen Göttercult, gemeinsame Heiligthümer und Opferfeste gehabt; jedenfalls wurde nun, unter Beibehaltung der besonderen Culthandlungen der Sippe, Opfergemeinschaft begründet; ein Frevel gegen einen der gemeinsamen Götter war aber zugleich ein Frevel gegen den Stat, weil er den Zorn der Götter auf den ganzen Stat, welchem der Frevler angehörte, herabbeschwor. „Religionsdelicte" sind also zugleich „Statsverbrechen."

Aber Statsverbrechen sind auch zugleich Religionsdelicte, Angriffe gegen den Stat Verletzungen der Götter. Denn nicht nur führt jeder Stamm seinen Ursprung auf die Götter zurück, — der unter Anrufung der Stammesgötter, mit Opfern und Eiden begründete Verband der Geschlechter steht selbst unter dem Schutz der Götter, und das Glied des Verbandes, welches diesen bedroht, bedroht das von den Göttern geschützte Band.

Daher die Todesstrafe, die Verstümmlungsstrafen, die wir zuerst als Strafen für Religionsfrevel zu fassen haben werden, auch den Stats- und Volksverräthern drohten.

Sehr zweifelhaft aber erscheint, wann und wie ein weiterer Schritt auf dieser Bahn erfolgte; wann und wie zuerst auch andere schwere Thaten, welche nicht unmittelbar die Götter oder

den Stat verletzten, sondern einzelne Private, deßhalb für öffentlich strafbare, nicht blos der Privatrache oder Privatbußklage zu überlassende, galten, weil sie wegen ihrer besonderen sittlichen Verworfenheit den Zorn der Götter gleichwohl auf die Gesammtheit hernieder ziehen können; denn wo solche Thaten äußerster Bösartigkeit geschehen, da wenden die Lichtgötter zürnend das Antlitz: Mißwachs, Hunger, Seuchen, Unsieg lasten auf dem Volk. Diese Ueberzeugung wurzelt so fest, daß auch umgekehrt aus solchen Heimsuchungen, z. B. Jahre währendem Unsieg, der Schluß gezogen werden muß, es habe ein geheim gebliebener Frevel die Götter von dem Volk abgewendet; derselbe soll erforscht werden und, wenn dies fruchtlos bleibt, erbietet sich wohl der König des Volkes, als dessen Vertreter gegenüber den Göttern, zu sterben, d. h. ursprünglich sich als Menschenopfer selbst darbringen zu lassen, um die Rächenden dem Volke wieder zu versöhnen.

Wir werden annehmen dürfen, daß solche Anschauungen wenigstens dabei mitwirkten, als zuerst neben den Religions- und Statsverbrechen auch Verletzungen Privater als „unsühnbare", als mit öffentlicher Strafe von Statswegen zu verfolgende bezeichnet wurden; in manchen solchen Fällen wurde, scheint es, nicht eine bestimmte Strafe, sondern Friedlosigkeit gedroht.

Einer viel späteren Entwicklungsstufe gehört es an, wenn für die Mehrzahl von Vergehen, falls der Rechtsgang gewählt wird, neben der Buße für den Verletzten, eine Wette, ein Strafgeld, Friedensgeld für Verletzung des öffentlichen Gemeinfriedens an das Volk, den Richter, den König entrichtet werden muß.

Dies ist das vielgliedrig entfaltete System der verschiedenen Rechtswirkungen von Vergehen, welches Tacitus kennt und schildert.

I. Fehdefälle werden von der ganzen Sippe aufgenommen, und zwar mit Rechtsnothwendigkeit; kein Glied kann sich der Mitwirkung entziehen (Germania, c. 21: suscipere tam inimicitias

seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est), aber sie dauern nicht nothwendig unsühnbar (nec implacabiles durant). Denn:

II. Sogar für Todtschlag giebt es Buße, Sühneleistung in einer bestimmten Zahl von Haus- und Herdethieren: auf die ganze Sippe wird die Buße (satisfactio) vertheilt, wie die ganze Sippe die Fehde des Verletzten zu tragen hätte: „und diese Abfindbarkeit aller Vergehen ist für die Gesammtheit sehr ersprießlich, weil bei der zügellosen Selbstherrlichkeit, der gering entwickelten Statsgewalt diese Fehden für die Gesammtheit besonders gefährlich sind."

Davon aber, was wir am meisten zu wissen verlangen, sagt Tacitus kein Wort: nämlich von wessen Entscheidung es abhing, ob eine Fehde unversühnt fortdauere oder durch satisfactio abgeschlossen werde. — Davon später. —

III. „Für geringere Vergehen besteht eine verhältnißmäßige Buße: die Ueberführten haben eine Brüche in Roßen und Rindern zu entrichten; ein Theil des so zu Leistenden fällt dem Verletzten oder (falls er erschlagen) seinen Gesippen zu: — „die Buße" (wieder wird so wenig wie c. 21 gesagt, wann es zum Rechtsgang, wann es zur inimicitia kommt);

IV. ein andrer Theil, „die Wette", dem König in monarchischen Staten, dem Volk in republikanischen.

V. Aber für schwere Verbrechen findet peinliche Anklage bei der Volksversammlung statt, bis zur Todesstrafe. Dabei wird, was die Art des Todes, die Vollstreckungsformen der Todesstrafe, betrifft, unterschieden zwischen „scelera" und „flagitia": Verbrechen gegen den Stat selbst und scheußliche Unthaten gegen die Götter und die Moral;

a) Statsverbrecher: Verräther und Ueberläufer im Kriege werden am Baume aufgehängt;

b) Feige (Unkriegerische) und durch unnatürliche Laster Befleckte in Schlamm und Mor unter Reisigflechtwerk lebendig begraben.

„Diese Unterscheidung", meint Tacitus, „hat den Sinn, daß man die „scelera" in Bestrafung (zur Warnung und Abschreckung) volkskundig machen, Scheußlichkeiten aber verhüllen will."

Wie so oft in der Germania, hat hier Tacitus an eine objectiv richtige Mittheilung des Thatsächlichen eine subjective rhetorische Erklärung, eine Motivirung von seinem Standpunkt aus, gefügt, welche schief ausfällt. Einmal werden wir wohl auch bloße Feigheit im Kriege zu den „scelera", nicht zu den „flagitia", zählen, ob zwar die schwersten Fälle, das Preisgeben des Schildes, nach Tacitus wenigstens (c. 6), das schwerste flagitium sein soll, so daß der Schildverlierer von Opfern und Thing ausgeschlossen ist und Mancher, der im Kriege mit Feigheit sich befleckte, mit dem Strang seinem Leben ein Ende macht — immerhin wird man annehmen dürfen, daß nicht das bloße im Stichlassen des Schildes diese Ehrlosigkeit zur Folge hatte, wenn nicht feiges Preisgeben des Gefolgsherrn oder der Kampfgenossen hinzutrat.

Dann aber ist die Unterscheidung in den Todesarten nur in sehr untergeordneter, mittelbarer Weise auf jene Begründung des Tacitus zurückzuführen; vielmehr waren beide Formen Menschenopfer: weil aber verschiedene Götter durch jene verschiedenen Frevel verletzt wurden, mußten die Schuldigen verschiedenen Göttern und demgemäß in verschiedenen symbolischen Formen in abweichenden Culthandlungen, daher wohl auch von verschiedenen Priestern (oder Priesterinnen), getödtet werden; denn unsere Auffassung der Todes- und Leibesstrafen erklärt es auch, daß die Priester mit der Vollziehung derselben betraut sind: sie verkünden den Thingfrieden, nach Eröffnung der Versammlung mit Opfern, sie strafen den Bruch des Thingfriedens — „Tum (d. h. also ausnahms-

weise im Thing) haben sie das Recht, die Ordnung durch Zwang aufrecht zu halten.“ Ebenso haben die Priester bei Aufrechthaltung des Heerfriedens als Vollstrecker zu handeln: das ist das objectiv Richtige an dem Unrichtigen, was Tacitus (c. 7), aus subjectiver Erklärung einer nicht klar verstandenen Angabe seiner Gewährsmänner, ausführt; richtig ist ferner, daß auch im Heerbann der Herzog nicht von sich allein aus durch einen Befehl eine Strafe aussprechen konnte, sondern der Mitwirkung Anderer bedurfte: aber zur Urtheilsfindung nicht der Priester, sondern der freien Heergenossen: nur die Vollstreckung, das Binden, Geiseln, wie das Tödten (d. h. Opfern) kam dem Priester zu: „so geschah es denn freilich „gleichsam“ (fügt Tacitus doch gewissenhaft bei: denn er ist sich bewußt, hier nur subjectiv zu deuten, nicht objectiv zu berichten) auf Gebot des Gottes, den sie unter den Männern auf der Heerfahrt gegenwärtig glauben, nicht so fast als Strafe und nicht auf Befehl des Herzogs.“

Wir haben zu zeigen versucht, in welchem Sinne die dem Tacitus gewordenen Angaben richtig waren, und wiefern er sie falsch gedeutet hat. Denn anzunehmen, was er freilich bestimmt sagt, im Thing- und Heerfrieden hätten die Priester wie die Vollstreckung so die Findung des Strafurtheils allein gehabt, ohne Mitwirkung der Thing- und Heergenossen und des Königs, Herzogs oder Grafen — dies zu glauben verbietet uns Alles, was wir sonst von germanischer Rechtspflege wissen.

Die Friedlosigkeit wird von Tacitus neben der Capitalstrafe, der Fehde, der Buße und Wette nicht erwähnt.

Jener Gott, den sie unter den Heerleuten weilend glauben, kann Odhin sein, der Gott der Siegverleihung auf der Wal, oder der besondere Kriegsgott Tyr.

Das Hängen auf hohen Bäumen gewisser Art (Eibe), welche entblättert oder wegen ihres Verdorrtseins ausgewählt wurden, zwischen

zwei Wölfen (später in Hunde abgeschwächt), war, wie es scheint, die ursprünglich häufigste Art der Vollstreckung der Todesstrafe: ihre symbolische Natur, ihr Opfercharakter ist unverkennbar; Manches weist darauf hin, daß der dadurch zu versöhnende Gott Odhin war.

Das Versenken in Schlamm mochte allerdings die Nebenbeziehung haben, daß den Göttern und Menschen Anblick und Erinnerung des Verbrechers und seiner That entrückt werden sollten.

Wir haben wiederholt als Sühnemittel für den Fall, daß der Rechtsgang gewählt wurde, die Buße, Ersatz, Sühneleistung des Verletzers an den Verletzten zu erwähnen gehabt.

Werfen wir nun die Frage auf, woher dieser Gebrauch rührte, von wo aus sich dieses so höchst segensreiche Auskunftsmittel, die Fehde zu meiden, darbot, so wird die Antwort noch bis auf die Vorstufe desjenigen Verbandes zurück greifen müssen, in welchem die Fehde aufkam.

Im Geschlechterstat ist die Fehde möglich geworden, in dem Sippeverband war sie ausgeschlossen gewesen.

War nun in der Sippe, z. B. von dem einen Vetter dem andern, ein Knecht erschlagen worden, so mußte, da Rache ausgeschlossen war, die That, das Unrecht, die Vermögensschädigung ohne Gewalt nach Möglichkeit wett gemacht, ausgeglichen, ungeschehen gemacht werden.

Diese Ausgleichung geschah durch eine dem Verletzer auf Klage des Verletzten von dem Sippegericht aufgelegte Buße, welche, verschieden abgestuft, nach objectiven und subjectiven Momenten, jedenfalls hoch gegriffen, reichlich gemessen war; ob daneben bereits eine Wette an die Sippe zu entrichten war, entzieht sich der Vermuthung. Nun hatten sich allmählich für die verschiedensten Arten von Schädigungen an Leben, Leib, Ehre, Habe aller Art, besonders der verschiedenen Arten von Unfreien und Hausthieren, durch Gepflogenheit, später durch Gewohnheitsrecht, bestimmte Ansätze festgestellt, welche allgemein bekannt waren, was immerhin nicht ausschloß, daß in neuen

Vorkommnissen, mit neuen begleitenden Umständen, neue Bußsätze durch die Urtheiler vereinbart wurden.*)

Als nun mehrere Sippen zu dem Geschlechterstat zusammentraten, zusammenwuchsen oder, wenn man will, als aus der unübersehbar erweiterten Sippe der größere Verband erwachsen war, bei welchem die Blutsverwandtschaft wegen zu großer Entfernung der Grade kaum mehr nachweisbar, nicht mehr maßgebend war, kam allerdings die Wahl zwischen Fehdegang und Rechtsgang auf.

Wählten aber beide Parteien — und das war freilich ursprünglich erforderlich, um die Fehde auszuschließen — den Rechtsgang, so verstand sich von selbst, daß, wie seit unvordenklicher Zeit in dem Sippeverband geschehen war, der Ausgleich durch Annahme von Buße geschah.

Selbstverständlich mochten die alten, früher nur einer Sippe gemeinsamen Bußsätze, welche übrigens immerhin unter allen Sippen desselben Volkes vermöge der Gleichheit der Lebens-, Wirthschafts- und Werthverhältnisse meist sehr ähnlich gewesen sein werden, bei der Verbindung mit anderen, durch Vertrag (oder „Gesetz") verändert, gemeinsam neu festgestellt worden sein — immerhin blieb der Ausgangspunct im Princip und wohl auch meist in der Einzelanwendung das uralte Bußsystem der Einzelsippe.

Früher stellte ich mir (und meinen Hörern) die Sache mehr so

*) Dieses Bußsystem ist gemein-arisch, nicht nur Germanen eigen; lange vor dem Bekanntwerden mit Metallmünzen ausgebildet, rechnete es nach Hausthieren (Faihu = Vieh = Vermögen = Entgelt, wie pecunia von pecus), Rossen, Rindern, auch kleinerem Vieh, was nicht ausschließt, daß auch Gold- und Silbergeräth, Waffen, Schmuck (ein Gewicht von Armringen), später auch Getreide (im Norden wât = Tuch, Gewandstoff) dazu verwendet wurden, da es an einem allgemein anerkannten Zahlungsmittel fehlte. Der frühesten Vorzeit angehörig sind jene Bußsätze, welche das Gewicht des Erschlagenen in Gold oder Getreide oder so viel Goldgeräth erheischen, daß der Leib des zu Büßenden ganz dadurch bedeckt wird, so daß den Rächern der zur Rache mahnende Anblick verhüllt, entzogen wird.

vor, daß erst nach Errichtung des Geschlechterstats, um für die verderbliche Fehde eine Alternative zu gewinnen, durch Vertrag der verbundenen Sippen oder durch „Volksbeschluß" (Gesetz) das Bußsystem aufgestellt worden sei — aber offenbar mußte die Buße innerhalb der Sippe immer schon vorhanden gewesen sein, um die verbotene Rache zu ersetzen; wählten dann zwei fremde Sippen statt Krieges gütlichen Ausgleich einer Verletzung, so mochten die in Beiden gebräuchlichen Bußsätze Anhaltspunkte für Feststellung des Maßes der Buße gewähren.

Es leuchtet ein, von wie großer praktischer Bedeutung feste, allgemein bekannte Bußsätze für den Ausschluß der Fehde sein mußten.

Wie oft mußten Ausgleichsverhandlungen scheitern, wenn zwar anfangs beide Parteien die Fehde nicht wollten, sondern die Buße, dann aber der Verletzer nicht so viel leisten wollte, als der Verletzte forderte: wählte man nicht Schiedsrichter (was oft geschah), so mußte sich über das Markten gar oft der friedliche Ausgleich zerschlagen.

Ganz anders, wenn von vorn herein feststand, was für einen abgehauenen Daumen, für einen Faustschlag, für einen getödteten Falken zu fordern und zu entrichten war; dann konnte man, ohne weiteres Feilschen, von Anbeginn sich schlüssig machen, ob man Buße nehmen und leisten oder Rache heischen und abwehren wolle.

Diese Erwägung ist wichtig; denn sie erklärt — und zwar sie allein — wie man dazu kam, ein bis in die kleinste Casuistik durchgebildetes Bußensystem neben dem Wahlrecht beider Parteien zwischen Fehdegang und Rechtsgang aufzustellen.

Frägt man, wozu ein solches Detail der Rechtsbußen, wenn doch in jedem Fall jede der Parteien, auch der Verletzer, durch Wahl des Fehdegangs die Zahlung der Buße ausschließen konnte? so lautet die Antwort: um für die Wahl zwischen Recht oder Rache beiden Parteien ohne weiteres Feilschen das Maß des zu Fordernden und zu Leistenden im Voraus festzustellen.

Man darf daher keineswegs annehmen, daß, wo ein Bußensyſtem beſtand, wenigſtens dem Verletzer das Wahlrecht zwiſchen Recht und Fehde bereits entzogen geweſen ſei.

Vielmehr iſt dieſer erſte Fortſchritt der erſtarkenden Statsidee offenbar erſt ziemlich ſpät und mühſam, unter zähem Widerſtand des Sippetrotzes, vollzogen worden, daß der Stat wenigſtens bei gewiſſen, beſonders ſchweren und das Gemeinweſen (mittelbar) ſelbſt gefährdenden Verbrechen — denn keineswegs abſtract für alle Schädigungen gleichmäßig und gleichzeitig wurde das erreicht — dem Verletzer die Wahl entzog und die Entſcheidung dem Verletzten (oder deſſen Erben) überwies. Wählten dieſe die Wolluſt der Rache ſtatt der nüchtern abfindenden Buße — ſo miſchte ſich der Stat nicht ein; verwehrte auch nicht etwa dem Verletzten die Fehde, falls der Verletzer den Schutz des States anrief, indem er ſich zur Buße oder zum göttlichen Beweiſe ſeiner Unſchuld erbot. Nur etwa die Vermittlung des States, nicht deſſen Rechtsſchutz, konnte er anrufen.

Doch vermehrte der Stat wohl inzwiſchen die Zahl der Vergehen, welche er mit öffentlicher Strafe auf erhobene Klage bedrohte.

Nun, in dieſem zweiten Stadium, entſchied alſo die Wahl des Verletzten; klagte dieſer in der Verſammlung, indem er auf Beweisverfahren drang und ſich ſtatt mit der Fehde mit der Buße begnügen zu wollen erklärte, ſo ließ nun der Stat dem Verletzer nicht mehr die Berufung auf die Fehde; blieb auf Ladung des Klägers der Verletzer ungehorſam aus, oder weigerte er ſich nach erwieſener Schuld die Buße zu leiſten, ſo ſchlug ſich der Stat auf Seite des Klägers: den Ungehorſamen traf die von Stat und Kläger gemeinſam vollzogene Vollſtreckung und bei gewaltſamer Widerſetzung die Friedloſigkeit — mit anderen Worten: die Fehde iſt jetzt eine Fehde des Stats gegen die trotzige friedebrechende Sippe: was ihm

der Stat dabei abnimmt, abpfändet, ist „gesetzliche, öffentliche Rechtsbeute," gegenüber der privaten Fehdebeute.

Erst ganz spät, nachdem inzwischen abermals die Zahl der öffentlichen Vergehen vermehrt worden, schreitet die erstarkte Statsgewalt dahin vor, beiden Parteien, auch dem Verletzten, die Wahl zwischen Fehdegang und Rechtsgang zu entziehen, beide zu nöthigen, Buße zu nehmen und zu geben, oder bei der öffentlichen Strafe sich zu beruhigen; jetzt stellt sich der Stat insofern auch auf Seite des Verletzers, als er diesen, welcher sich zur Buße erbietet, gegen die Rache und Fehde des Verletzten schützt, diesen zwingt, sich mit der Buße zu begnügen.

Und verharren beide Parteien bei der Wahl der Fehde, so wendet der Stat seine Waffen gegen beide und zwingt beide, Frieden zu halten.

Diesen letzten Standpunkt suchen, unter dem Einfluß des römischen Statsgedankens, zwar schon die Ost- und Westgothen zu gewinnen und (auch aus christlichen Einflüssen) Karl der Große, — indessen mit so wenig dauerndem Erfolge, daß die ganze spätere Gesetzgebung der Kirche und des States sich damit begnügen muß, unter Wiederverstattung der Fehde im Princip, nur die Ausübung der Fehde durch Aufstellung einer Reihe von Bedingungen (ehrlicher Ansage, nur eventuelles Mittel in Ermangelung richterlicher Hülfe u. s. w.) und Beschränkungen (Exemtion von gewissen Zeiten, Stätten, Personen, Sachen) einzudämmen: nicht einmal der ewige Landfriede zu Ende des 15. Jahrhunderts hat das Fehdewesen ersticken können.

Kam es nun aber in der ältesten Zeit zum Rechtsgang, — wie war das Verfahren geordnet?

So weit unsere Kenntniß emporsteigt germanischen Rechtsgangs, finden wir die Urtheilfindung der Rechtsgenossen, die Gerichtsleitung dem Richter überlassen: alles Recht ist Gewohnheitsrecht; Recht ist, was die Genossen, um ihre Rechtsüberzeugung be-

fragt, für Recht halten und erklären, — es kann also nur durch die Rechtsgenossen selbst das in ihnen lebende Rechtsbewußtsein ausgesprochen werden.

Der Richter hat das außerordentliche Gericht, das „gebotene Thing" anzusetzen — das ungebotene tritt, ohne Gebot, periodisch in einer durch den Mond bestimmten Zeitfolge von Nächten zusammen — zu eröffnen, zu „hegen", zu schließen und das Urtheil zu vollstrecken. Er hat den Bann, die Genossen den „tuom", d. h. das Urtheil (englisch: „to doom", urtheilen). Mit Ausnahme des Falles der „handhaften That", des „blickenden Scheins" (zwingender nächster Anzeichen) und des „gichtigen (geständigen) Mundes" kam es, wenn nicht die behauptete Thatsache (z. B. ein in der Genossenversammlung abgeschlossenes Rechtsgeschäft) zugleich gerichts- und volkskundig war, zum Beweisverfahren. Denn die „Beweislosigkeit" des altgermanischen Prozesses ist eine unmögliche Behauptung.

Aber in vielen Fällen wurde der Beweis durch Rechtsvermuthungen erspart und die Beweismittel waren (mit Ausnahme jener Fälle) nicht rationelle, materielle, sondern rein formale: Eid und, eventuell bei Unstatthaftigkeit des Eides, Gottesurtheil.

Gerichtlicher Augenschein begegnet allerdings, aber nur ausnahmsweise (bei handhafter That und blickendem Schein), indem nicht der Richter an den Ort der That sich begiebt, sondern die That gewissermaßen vor den Richter getragen, so dargestellt wird, als sei sie vor des Richters Augen geschehen; der auf der That ergriffene oder mit „Gerüfte", mit dem „Waffenschrei" von der That hinweg verfolgte und auf der Flucht ergriffene Verbrecher wird, gebunden, mit den ihm abgenommenen Waffen oder Werkzeugen, oder mit der Beute und mit den schreienden Spuren seiner That, vor den Richter gebracht; manchmal constituiren sich die Ergreifer selbst als Gericht unter eines gekornen Mannes Vorsitz und finden und vollstrecken das Urtheil sofort selbst. Es ist weniger der Gesichtspunkt des Zeugnisses der Ergreifer

maßgebend als die Volkskundigkeit der That, welche vor Gericht gleichsam reproducirt, auch gerichtskundig gemacht wird.

Sonst war Zeugenbeweis ausgeschlossen, ausgenommen das Zeugniß besonders zur Bezeugung einer Rechtshandlung zugezogener Zeugen, was neben der Vornahme solcher Handlungen vor Gericht wohl auch sehr früh vorkam.

Urkunden gab es nicht: der Runenschrift bediente man sich zur Aufzeichnung von Rechtsgeschäften nicht, erst von Römern und (die Gothen) von Griechen lernte man das eigentliche Schreiben.

Auf Anzeichen durfte (außer bei blickendem Schein) nicht gerichtet werden.

So blieb als gemeines regelmäßiges Beweismittel der Eid: aber nicht als Bekräftigungseid des Klägers, sondern als Unschuldseid des Beklagten; dieser kann sich von jeder wider ihn erhobenen Civil- und Strafklage reinigen durch seinen Unschuldseid; nur muß dieser verstärkt werden durch die Eide einer Zahl von Eidhelfern, „aidi", „conjuratores", welche nicht als Zeugen die That beschwören (von der sie gar keine Kenntniß haben müssen), sondern schwören, daß sie den Eid des Hauptschwörers für „rein" und „nicht für mein" halten.

Jenes Recht des Unschuldseides beruhte auf dem unerschütterlichen Glauben an die Wahrhaftigkeit des unbescholtenen freien Mannes, der am besten wissen muß, was er gethan oder nicht gethan — besser als zufällige Zeugen — und welcher zu viel Scheu vor den Göttern, auch zu viel Mannesstolz hegen wird, um unter Anrufung der Götter zu lügen.

Dazu kam, daß auch der Eid als Gottesurtheil galt.

Der Eidende fordert die Götter, unter feierlicher Selbstverwünschung, auf, ihn, falls er falsch schwöre, mit dem Blitz sofort nieder zu strecken, wie er das Opferthier, das er dabei berührte, mit dem letzten Wort der Schwurformel niederstreckte.

Nur freilich: der unbescholtene freie Mann hat die Vermuthung der Wahrhaftigkeit im Eide für sich; die Götter müssen bei dem Gottesurtheil des Eides ein Wunder thun, um ihn, bei dieser Art von Gottesurtheil, zu überführen und zugleich zu strafen.

Nur der Unbescholtene konnte diese Vermuthung der Wahrhaftigkeit für sich in Anspruch nehmen: der Beweis der Unbescholtenheit, der Glaubhaftigkeit muß aber erbracht werden durch die Schwüre einer mit der Schwere des Falles steigenden Zahl von Eidhelfern, welche ihren Glauben an die Wahrhaftigkeit des Hauptschwörers betheuern. Die Eidhelfer werden gewählt aus den Gesippen, welche zugleich die Lebensgenossen im Frieden und Kriege sind, also ihn am besten beurtheilen können; der Gefahr leichtsinniger, parteilicher Ableistung des Eidhelfereides wird begegnet durch schwere Bestrafung nicht nur des arglistig, auch des fahrlässig geleisteten Falscheides der Eidhelfer: sie werden fast so schwer wie der meineidige Hauptschwörer bestraft (Verlust der Schwurhand, schwere Vermögensstrafen), verwirken insbesondere das Recht, fortan als Hauptschwörer oder Eidhelfer zu schwören und haben (neben den Hauptschwörern) den durch den Falscheid Verletzten (z. B. den abgewiesenen Kläger) aus ihrem Vermögen zu entschädigen.

Aus dieser Erwägung erklärt sich die uns zunächst befremdende Vorschrift, daß nur, wer ein bestimmtes Vermögen (nach dem Uebergang zur seßhaften Gemeinde: ein bestimmtes Maß von Grundeigen) hat, zu dem Eide gelassen wird.

Wenn nun aber dem z. B. im Strafprozeß Verklagten die Voraussetzungen des Unschuldseides fehlten?

Dann sprach die Vermuthung gegen ihn und er mußte sich als sachfällig, als überwunden bekennen; oder er mußte ein Urtheil der Götter anrufen, ihn durch ein Wunder aus dieser Lage eines bereits Verurtheilten zu retten.

Die Voraussetzungen des Unschuldseides waren aber: Freiheit, Rechts-Genossenschaft, Unbescholtenheit, eine entsprechende

Zahl von Eidhelfern, Vermögen (später Grundvermögen; für Weiber und andere Unwehrhafte, Knaben, Greise, Kranke, leistete der Muntwalt den Eid): also der Knecht, der Ungenoß: der Fremde, der, an sich rechtlos, nur durch den Schutz eines Genossen bestehen konnte, — wollte dieser Schutz ihn in dem Genossengericht nicht vertreten, so war er schutzlos; man gönnte ihm dann nur etwa noch das Gottesurtheil als letzten Strohhalm: der Bescholtene (zumal, wer schon einmal falsch geschworen), der keine Eidhelfer findet — also besonders auch aus diesem Grunde der Fremde — und der Arme. Die Zurücksetzung des Grundbesitzlosen (Vermögenslosen) erklärt sich einmal aus dem erwähnten Grunde; dann ist zu erinnern, daß jeder Gemeinfreie bei der Ansiedlung ein ausreichendes Maß Sondereigen empfing, so daß es ganz arme Grundbesitzlose, Gemeinfreie, in der Regel (anders freilich in den außergewöhnlichen Verhältnissen Islands) doch nur in sehr geringer Zahl geben konnte und aus ganz außerordentlichen Gründen, z. B. Verwirkung des Vermögens zur Strafe, Buße, Wette, also in Folge Vergehens.

Gegen diese Leute spricht, falls sie ein unbescholtener freier Rechtsgenoß verklagt, gewissermaßen die Vermuthung; oder sie können sich doch wenigstens des normalen Vertheidigungsmittels nicht bedienen.

Anstatt sie aber nun ohne Weiteres zu verurtheilen, verstattet man ihnen einen letzten Versuch, ob nicht die Götter durch ein positives Handeln, durch ausdrückliches Urtheil sie erretten, wie sie bei dem Eide durch ein negatives Verhalten (dadurch, daß sie den, unter Selbstherbeiwünschung der Strafe für den Fall des Falscheids, ihren Blitz Herausfordernden nicht strafen) ein Urtheil abgeben.

Der große praktische Unterschied der beiden Arten von Gottesgericht, Eid und Gottesurtheil, liegt also darin, daß bei dem Eide ein Wunder geschehen muß, den Verklagten zu verderben, bei dem Ordal (fortan soll dieses Wort, die angelsächsische Form für „Urtheil", gebraucht werden, um das Gottesurtheil im engsten Sinne

im Unterſchied von Eid und Zweikampf zu bezeichnen), um ihn zu retten.

Später hat man dann auch in andern Fällen, in welchen der Verklagte ſchon faſt als überführt galt, ihm als letztes Rettungsmittel die Erbietung zum Ordal verſtattet.

Uebrigens ſind der Eid als Selbſtverwünſchung, als Herabbeſchwörung des Strafurtheils der Götter für den Fall des Falſcheides (unter ſymboliſcher blutiger Opferung), und das Ordal gemein-ariſch, nicht blos germaniſch, und eine Reihe von Arten des Ordals, z. B. der Keſſelfang (das Herausholen eines Steins oder Ringes aus einem Gefäß voll ſiedenden Waſſers), das Tragen glühenden Eiſens oder das Hinſchreiten über glühendes Eiſen, begegnen auch bei den übrigen Ariern, ja auch bei nicht ariſchen Völkern.

Iſt der Leſer mit Aufmerkſamkeit bis hierher gefolgt, ſo wird er den der herrſchenden Lehre widerſtreitenden Satz als bereits bewieſen erachten, den wir nun anfügen: der Zweikampf war urſprünglich ein Ordal nicht.

Wir ſahen, neben dem Fehdegang ſtand der Rechtsgang; das normale Beweismittel des letzteren war der Eid, das anomale das Ordal; das Ordal ſetzt voraus, daß es zum Eide nicht kommen kann, wegen fehlender Freiheit oder Unbeſcholtenheit, daß der Verklagte als bereits halb überführt gilt: es bedarf eines Wunders, ihn zu retten.

Dieſe Vorausſetzungen des Ordals widerſprechen nun alle den Vorausſetzungen des Kampfes.

Der Kampf iſt nur ein Recht des freien, unbeſcholtenen Mannes: dem Knecht ſteht das Waffenrecht gar nicht zu, ihm wie dem Beſcholtenen braucht ſich der freie unbeſcholtene Kläger nicht zum Kampf zu ſtellen, er darf dem „kämpflichen Gruß" den Kampf weigern.

Gerade diejenigen Perſonen, welche zum Ordal greifen müſſen, für welche das Ordal als letzte Zuflucht beſteht, dürfen gar nicht kämpfen.

Dazu kommt: zum Begriff des Ordals gehört, daß die Götter nur durch ein Wunder den Verklagten retten können; thun sie kein Wunder, so erliegt er nothwendig; sein Gegner aber sieht unthätig zu; der Kläger wird gar keiner Gefahr ausgesetzt; er muß nicht einmal das günstige Gottesurtheil des Eides bestehen.

Von dem Allen das directe Gegentheil findet sich bei dem Zweikampf.

Mit größter Sorgfalt sieht man bei der Einrichtung des gerichtlichen Zweikampfs darauf, daß Schutz- und Trutzwaffen, Wind und Sonne unter den Kämpfern gleich vertheilt sind; man thut alles Menschenmögliche, die Chancen beider Streitenden ganz gleich zu gestalten; Unwehrfähige, Weiber, Kinder dürfen nicht etwa selbst fechten, (ganz spät finden sich künstliche Einrichtungen für Weiberkampf) für sie kämpft der Muntwalt: es ist also in alle Wege nicht daran zu denken, daß der Verklagte die Wahrscheinlichkeit des Erliegens gegen sich habe, daß die Götter ihn, wie bei dem Ordal, nur durch ein Wunder retten könnten; im Gegentheil: sein Ankläger ist genau derselben Gefahr ausgesetzt wie er selbst, er darf nicht müßig zusehen, wie der Beklagte das glühende Eisen ergreift und sich aller Wahrscheinlichkeit nach — verbrennt; er muß, so gut wie der Beklagte, mit seinem Leben und Leib eintreten für seine Rechtsbehauptung — und die Chancen, daß er erliege, sind ganz die gleichen wie die, daß der Verklagte erliege.

Kraft, Muth, Waffenübung entscheiden — ganz wie in der Fehde.

Und so ist denn der gerichtliche Kampf ursprünglich durchaus nicht unter die Kategorie der Ordale zu rücken, von welchen er sich unterscheidet durch die persönlichen Voraussetzungen (Freie, unbescholtene Genossen — Knechte, Bescholtene, Rechtlose, Fremde) und durch die logische Gestaltung des Vorgangs (vollste Gleichheit der Stellung der beiden Parteien, keine Vermuthung gegen den Beklagten — vollste Ungleichheit der Parteien, Errettung des schon fast verurtheilten Verklagten nur durch ein Wunder der Götter, wäh-

rend der Kläger ungefährdet zusieht), er ist vielmehr ursprünglich die auf ein Par (oder wenige Pare) reducirte Fehde.

Wohl soll nicht in Abrede gestellt werden, daß, entsprechend der arischen Grundanschauung von der Hülfe, welche die Lichtgötter dem Reinen, Unschuldigen, Gerechten im Kampfe gegen den Schuldbefleckten, den Frevler, den Angehörigen der finsteren Mächte gewähren, dabei auch die Vorstellung nicht ganz fehlen mochte, die Götter würden der guten Sache zum Siege verhelfen, das Unrecht nicht triumphiren lassen — aber eben nicht in anderem Sinne, als dies bei Krieg und Fehde auch gedacht, gehofft, gewünscht wurde.

Auf Tacitus aber darf man sich für die Auffassung des gerichtlichen Kampfes als Ordal schon gar nicht berufen! Denn die fragliche Stelle der Germania (oben) spricht nicht vom gerichtlichen Zweikampf, sondern vom Krieg und sagt nur, daß ein Gott unter den Heerleuten auf der Kriegsfahrt anwesend sei (nicht gerade nur in der Schlacht: denn es ist von Bestrafung von Verbrechen die Rede, die nicht während der Schlacht geschehen kann).

Hier ist nun der Ort, daran zu erinnern, daß ja auch in Sage und Geschichte ganze Völker ihre Kriege, statt durch den Kampf der Massen, durch Zweikampf der Könige oder gekorner Helden haben ausfechten lassen: auch hier eine Reducirung der Fehde auf wenige Vertreter.

Auch hierbei erblickte man wohl das Walten der Götter (Walvaters, des Siegverleihers, und der Walküren), welche ja ohnehin die Geschicke der Könige, Helden und Völker entscheiden — freilich nicht immer nach Recht und Gerechtigkeit, sondern eben nach ihrem oft unerforschlichen Willen. —

Es nähert sich unter dieser Auffassung der Zweikampf viel mehr dem Augurium als dem Ordal: der Wille, die Gunst oder Ungunst der Götter wird sich in dem Kampf entscheiden und dieser Wille ist ja freilich im Allgemeinen der Sieg des Rechts. Ganz vollständig

liegt ein solches durch Zweikampf veranstaltetes Augurium in der Sitte, welche uns Tacitus (Germania, C. 10) schildert: bevor man den Gegnern den Krieg erklärt oder den erklärten beginnt, sucht man einen Angehörigen des zu bekriegenden Volkes irgend wie gefangen zu nehmen; man stellt ihn dann im Zweikampf einem unserer Volksgenossen gegenüber, und der Ausgang dieses Zweikampfs vorverkündet den Beschluß der Götter über den Ausgang des geplanten Krieges.

Im Streit der Völker ist oft schwer zu sagen, wo das Recht, wo das Unrecht liege — beide mögen an ihr Recht glauben.

Aber auch im Rechtsstreit der Privaten, der Sippen innerhalb eines Geschlechterstats oder Gemeindestats, kann es sich ebenso verhalten: beide Parteien glauben an ihr Recht, die entscheidenden Thatsachen sind nicht durch Unschuldseid zu erweisen, — denn nicht um eignes Thun oder Lassen des Beklagten handelt es sich — sondern z. B. um uralte Grenzen, Marksteine, zweifelhaftes Gemeingebiet oder z. B., ob ein in der Ferne gebornes Kind vor der Mutter oder nach der Mutter bald nach der Geburt gestorben, wodurch der Erbgang bedingt ist. In solchen Fällen griff man wohl auch zum Lose und auch bei dem Fallen der mit den geheiligten Runen geritzten Stäblein von Buchenholz oder Rinde glaubte man nicht den blinden Zufall, glaubte man die waltende Hand der Götter entscheidend.

Später bediente man sich auch des Loses (in christlicher Zeit z. B. der Bezeichnung eines Losstückes mit dem Kreuz, und wer das bekreuzte Los ergriff, obsiegte) zu Zwecken des Ordals; aber es leuchtet ein, daß das Los ein Ordal im echten und alten Sinne nur dann war, wenn die Chancen des Verklagten, das siegende, reinigende Los zu greifen, sehr gering waren: also nicht wenn nur ein schwarzes und ein weißes, ein kreuzloses und ein bekreuztes Los vorlagen, dann waren die Aussichten gleich, wie bei dem Zweikampf — sondern wenn etwa unter 20 oder 100 unbekreuzten ein bekreuztes herausgegriffen werden mußte.

In der alten kampfbegierigen Zeit ließ man aber ſtatt des unblutigen Loſes auch in ſolchen zweifelhaften, vor dem Richter nicht zu erweiſenden Rechtsfällen das „Los des Kampfes“ entſcheiden, allerdings auch hier nicht ohne den Nebengedanken, die Götter würden das Recht (oder wenigſtens ihren Willen) durch den Ausgang aufdecken.

In ſolchen zweifelhaften Fällen, namentlich Grenzſtreitigkeiten, hat man noch in chriſtlicher Zeit den Kampf entſcheiden laſſen: oder man bildete neue chriſtlich gefärbte Formen von Gottesgerichten aus, z. B. das Kreuzordal, bei welchem beide Parteien mit ausgeſtreckten Armen (ſo daß die Menſchengeſtalt ein Kreuz bildet) an einen Baum (oder ein Kreuz) geſtellt wurden und derjenige als beſiegt galt, welcher zuerſt ermüdet die Arme ſinken läßt. Auch dies iſt kein echtes Ordal, denn die Chancen ſind gleich: die größere Kraft entſcheidet; es iſt eine unblutige, wie beim Kampf eine blutige, Meſſung der Kraft: freilich jetzt unter der feſten Vorausſetzung göttlicher Entſcheidung.

Eine merkwürdige, dem Eide näher als dem Ordal ſtehende Form des Gottesgerichts iſt die Probe des geweihten Biſſens; wer ſie unternimmt, hat einen Biſſen Brodes, nach vorgängiger eidlicher Betheuerung der Unſchuld, zu verſchlucken; man nahm an, der Himmel würde nicht verſtatten, daß der Falſchſchwörende den Biſſen hinunter ſchlinge; er würde ihn würgen, erſticken (oder er würde ausgeſpieen werden müſſen), oder doch alsbald nach dem Genuß tödten. Es iſt zweifelhaft, ob erſt in chriſtlicher Zeit jene Form ausgebildet worden ſei unter Einfluß der „Abendmahlsprobe“, welche ſpäter bekanntlich ganz ebenſo wie der altheidniſche Eid gebraucht wurde (indem die Bibelworte, der unwürdige Genuß des Abendmahls werde dem Frevler zum „Gericht“, ſo gedeutet wurden, daß darin nicht nur die Strafe im Jenſeits, auch eine auf der Stelle zu erwartende mirakelhafte Beſtrafung durch Tod, Erkrankung, Unfälle, Kämpfe als gedroht angenommen wurde). Der geweihte Biſſen begegnet auch bei anderen Ariern

(das „Reis-Gericht“ in Indien) außer und vor jedem möglichen christlichen Einfluß. (Bei Semiten ein geweihter Trank, „Eifersuchtwasser“.) —

Uebrigens beschränkte sich der geschichtliche Kampf nicht nothwendig auf ein Par: wenn Eidhelfer gegen Eidhelfer, Zeugen gegen Zeugen (z. B. noch spät bei der eidlichen Behauptung der Fälschung oder Echtheit einer Urkunde), ja auch Schöffen gegen Schöffen in ihren Aussagen beharren (bei der Urtheilschelte), so kann es zu einer ganzen Reihe von Zweikämpfen nebeneinander kommen, z. B. sieben Pare, und diejenige Partei hat schließlich obgesiegt, auf deren Seite bei diesen Einzelkämpfen die größere Zahl von Siegern steht.

Hier haben wir vollends ein treues Bild der alten Fehde. Hierin liegt alsdann (was wir regelmäßig als getrennt neben einander gestellt betrachtet hatten) eine Combinirung von Rechtsgang und Fehdegang, eine Einrahmung beschränkten Fehdegangs an eine bestimmte Stelle des im Uebrigen aufrecht gehaltenen Rechtsgangs.

Die Parteien haben, eingedenk der geschlechterverheerenden Wirkung der Blutrache, statt des Fehdegangs den Rechtsgang gewählt, insbesondere erklärt, Buße nehmen und geben zu wollen im Fall der Ueberführung, auf ungemessne Rache zu verzichten.

Aber in dem noch wenig entwickelten Beweisverfahren versagt der Rechtsgang: der Eid ist ausgeschlossen, weil es sich nicht um ein Thun des Beklagten handelt, oder Eid steht gegen Eid, Eidhelfer gegen Eidhelfer (z. B. Beweis des Darlehns, behaupteter Beweis der Zahlung), oder es versagt aus anderem Grunde das Eidsystem, oder gleich starke Beweismittel stehen sich entgegen (die zugezogenen Zeugen sind uneins über den Inhalt des dereinst geschlossenen Geschäfts) oder die Entscheidung des Thatsächlichen (Grenzfragen, ob ein Kind gelebt habe, ob Nothwehr, Exceß der Nothwehr vorliege, ob die Urkunde, deren Schreiber und Zeugen verstorben oder uneins sind, gefälscht sei) entzieht sich der schlichten Wissenschaft der Urtheiler, diese selbst gerathen in Streit — in allen diesen Fällen wird, so weit das Bedürfniß es er-

heiſcht, aber auch nicht weiter, ein Stück Fehdegangs als Erſatz des verſagenden Rechtsgangs eingeſchaltet, d. h. es wird das Mittel gewählt, welches ohnehin facultativ für Entſcheidung des Ganzen neben dem Rechtsgang ſich dargeboten hatte; aber es kommt nun nicht zum außergerichtlichen Maſſen-Kriege mit Brand und Beute, ſondern in den Gerichtskreis wird die beſchränkte Fehde verlegt: iſt der beſtrittene Punkt (z. B. der fehlende Beweis) durch den Ausgang der Fehde erledigt, ſo nimmt nun der Rechtsgang wieder ſeinen Verlauf — für die in dem gerichtlichen Zweikampf Erſchlagenen oder Verwundeten dürfen nun nicht etwa Rache genommen oder Buße gefordert werden — —, es wird der nächſte proceſſuale Schritt gethan — (es kann alſo auch in einem Proceß mehrere Male zum Kampf gegriffen werden) — und ſchließlich im Fall des Erliegens des Beklagten wird doch nur die urſprünglich eingeklagte Buße gefordert und geleiſtet. Wer in dem Proceße fiel, „liegt unvergolten“.

Dieſe Verbindung von Fehdegang mit Rechtsgang (ohne daß dabei an Ordal irgendwie zu denken wäre und an Einfluß der Götter überhaupt nur in dem oben angedeuteten ſehr vagen Sinne) hat für uns etwas ſehr Befremdliches; für jene Zeit aber nicht, welche ja ſogar verſtattete, daß nach völlig durchgeführtem Rechtsgang der in dieſem Erlegene, der nun gepfändet werden ſoll, ſein Schwert vor ſeines Hauſes Schwelle, vor dem heranſchreitenden Richter, Kläger, Fronboten, niederlegt und nun, nach verlornem Rechtsgang, noch auf Kampf provociren darf.

Auch der Umſtand, daß man ſehr früh den gerichtlichen Kampf durch Lohnkämpfer ausfechten laſſen darf (nicht etwa nur in Fällen perſönlicher Wehrunfähigkeit), iſt mit der Auffaſſung des Kampfes als Gottesgericht doch unvereinbar, während die reducirte Fehde nicht durch die Häupter (welche „unvergolten“ fallen würden) entſchieden werden muß, auch durch gedungne Kämpfer (für welche, außer dem Miethgeld von ihrem Miether, nichts zu entrichten iſt), ausgefochten werden kann.

Später, in christlicher Zeit, wird dann allerdings der gerichtliche Zweikampf als echtes Urtheil Gottes aufgefaßt, nur daß es bei der Gleichheit der Chancen nicht wie bei dem Ordal eines augenfälligen Mirakels bedarf: Einer muß schließlich siegen und der Unterliegende gilt als von Gott gerichtet.

Der allzu lang gediehene Aufsatz verstattet nicht mehr, auf die Abhandlung über die „Vendetta" bei den Langobarden einzugehen.

Ihre Auffassung ist nicht die hier zum größten Theil ganz neu aufgestellte, sondern, soweit es sich erkennen läßt, die herrschende. Bei aller Anerkennung der Tüchtigkeit jener Monographie sei die Bemerkung verstattet, daß die völlige Gleichstellung des Pfändungsrechts mit der Blutrache und Fehde zwar richtig ist, sofern alle diese Erscheinungen aus den oben entwickelten gemeinsamen Grundlagen erwachsen sind, aber insofern nicht, als Blutrache und Fehde mit der modernen Statsidee unvereinbar sind, keineswegs aber die Pfändung. Die unter dem bureaukratischen Stat im Princip verworfne Selbsthülfe im Gebiet des Privatrechts wird heutzutage doch wieder mit anderen Augen betrachtet; im Handelsrecht ist von jeher ein gutes Stück dieser Selbsthülfe in Geltung und, innerhalb gewisser Schranken, auch durch die neueste Gesetzgebung aufrecht erhalten geblieben.

Druck von G. Bernstein in Berlin.